ZUR LEHRE

VON DEN

DISTRIKTS-VERLEIHUNGEN.

EIN RECHTSGUTACHTEN

ERSTATTET UND ALS

FESTSCHRIFT

NAMENS UND IM AUFTRAGE DER ROSTOCKER JURISTEN-FACULTÄT

HERAUSGEGEBEN

VON

D. **HUGO BOEHLAU.**

ROSTOCK

UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON ADLER'S ERBEN.

1879.

ZUR LEHRE

VON DEN

DISTRIKTS-VERLEIHUNGEN.

EIN RECHTSGUTACHTEN

ERSTATTET UND ALS

FESTSCHRIFT

NAMENS UND IM AUFTRAGE DER ROSTOCKER JURISTEN-FACULTÄT

HERAUSGEGEBEN

VON

D. **HUGO BOEHLAU.**

ROSTOCK

UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON ADLER'S ERBEN.

1879.

HERRN

Dr. HEINRICH THÖL

GEHEIMEM JUSTIZRATHE
ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE
ZU GÖTTINGEN

ZU

SEINEM

FUNFZIGJÄHRIGEN DOKTOR-JUBILÄUM

AM 29. JULI 1879.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553624_0200

Hochverehrter Jubilar!

Vor leider kurzer Zeit ist uns die Bedeutung des diesjährigen 29. Juli kund geworden. Mit nur bescheidener Gabe vermögen wir daher, zu Ihrem fünfzigjährigen Doktorate in aufrichtiger Verehrung glückwünschend, vor Sie zu treten. Eine, vor Kurzem entstandene praktische Gelegenheitsarbeit bieten wir dem, unter Generationen dankbar genannten Altmeister des „Civilpraktikum“ der Georgia Augusta. Für eine specielle Frage des Bergrechts erbitten wir die Teilnahme der Autorität des deutschen Handelsrechts.

Allein fehlen durften wir an Ihrem Ehrentage nicht.

Die sieben Jahre, während welcher Sie unsere Hochschule zierten, werden bei Ihnen ebensowenig vergessen sein, als das Gedächtnis derselben bei uns erloschen ist. War es doch Rostock, von wo Sie, hervorragend legitimirt durch Ihren „Entwurf einer Wechselordnung nebst Motiven“ als Vertreter der Grossherzoglichen Landesregierung die leipziger Wechselrechtskonferenzen bezogen. War es doch das Rektorat unserer Universität, welches Sie mit einem Sitze in der frankfurter Paulskirche vertauschten. Unser warnemünder Strand —, ist anders die Ueberlieferung richtig, — hat Ihnen die Ruhe und Geistesfrische geboten, in der der zweite Band Ihres „Handelsrechts“ geschaffen ward: die unübertroffene Blüthe des deutschen Wechselrechts.

Von den rostocker Kollegen von damals erleben noch zwei diesen Tag mit Ihnen. Der Eine war vor Rostock Ihr Schüler und ist heute wieder Ihr göttinger Kollege. Mit ihm erinnern

Sie Sich vielleicht der Zeit, da der rostocker Ordinarius Thöl, gen Frankfurt aufbrechend, dem Viceordinarius Ihering Akten, Siegel und Schlüssel des Spruchkollegium förmlichst überlieferte, um dieselben sieben Monate später vom Viceordinarius Leist zurückzuerhalten — freilich nur auf den Vierteljahrsrest seiner rostocker Zeit.

Wol sind seitdem lange Jahre einer gesegneten und an Ehren reichen Wirksamkeit an Ihnen vorübergegangen. Rostock ist vor Göttingen, Leipzig vor Nürnberg und Hamburg in der Erinnerung zurückgetreten. Wol hat es Ihnen in dieser Zeit auch an ernsten Kämpfen nicht gefehlt, von denen Sie Sich in der hoffnungsvollen Ruhe Ihres warnemünder Friedens kaum etwas hatten träumen lassen.

Heute aber vereinigt sich Ihnen jene spätere mit der jugendlichen rostocker Zeit zum ungetrübten Einklang. Das bei ähnlichem Anlass sonst wol gebrauchte Bild von einem frohen, sonnigstillen Ernteabend passt freilich für Ihr Fest nicht durchaus. Denn der Jubilar ist noch

rüstig bei der Arbeit, beim Bestellen und Besäen des ihm anvertrauten Ackers.

Immerhin, mag das Bild dieses Jubiläumstages zu zeichnen sein, wie es will: dass in dem Bilde der Zug dankbares Eindenkens der rostocker Juristen-Fakultät nicht fehlen möge, — das war unser Wunsch.

Die Juristen-Fakultät
der Universität Rostock.

Fr. Bernhöft, d. Z. Dekan. **H. Boehlau. A. Thon. K. Birkmeyer.**

RECHTSGUTACHTEN

ÜBER

DEN ANSPRUCH

DER GEWERKSCHAFT „GOTTESGABE“

WIDER

DIE BOHRGESELLSCHAFT „FREIHERR VOM STEIN“

BETR.

DIE SOOLQUELLE ZU WERNE A/LIPPE

[REG.-BEZ. MÜNSTER IN WESTFALEN].

Uebersicht.

Seite

Die Veranlassung des Gutachtens und die Fragen 1

Das Gutachten.

A. Der Sachverhalt.

I. Kurfürst Clemens August und die Münster'schen Salzquellen 3

II. Der Ankauf der Münster'schen Salinen durch die Regierung i. J. 1738 3

III. Die Uebertragung derselben auf eine „Societät" i. J. 1741 4

IV. Der Uebertragungs-Kontrakt v. J. 1741.

1. Die Leistungen der Societät 5

2. Die Rechte der Societät.

a. Salzgewinnung 6

b. Salzgewinnung auf 3 bestimmten Salinen 7

c. Nebenrechte.

α. Steinkohlenfunde 8

β. Neue Salzquellen 9

aa. §§ 1. 5. 10

bb. § 23. 12

3. Die Auflösung des Verhältnisses.

a. Das Reluitionsrecht der Regierung 18

b. Die der Societät eingeräumten Hypothek und *„constitutum possessorium"* 19

V. Die Soolquelle zu Werne 21

VI. Der Anspruch der Gewerkschaft „Gottesgabe" auf diese Quelle 22

VII. Die bisherigen Verhandlungen 23

B. Rechtliche Erörterung.

Die erste Frage.

I. Einleitung. [Disposition.] 23

II. Dingliches Recht?

1. Präcisirung des Streitpunktes 24

2. Der Kontrakt v. J. 1741 als Distriktsverleihung.

a. Kritik des Achenbach'schen Referats in der Zeitschrift für Bergrecht VIII. 391. 25

b. Selbständige Prüfung 33

Seite

III. Persönliches, jetzt noch verfolgbares Recht? 38
IV. Die wirkliche Sachlage. 40
Die zweite Frage 43
I. Die drei allegirten Bergordnungen.
II. Rechtsmittel des Bergwerkseigenthümers und Entschädigungspflicht.
III. Modificationen dieser Rechtsmittel aus dem Kontrakte v. J. 1741.
Die dritte Frage 46
I. Der Schutzrayon.
II. Das Schürfrecht im verliehenen Felde.
III. Die Disposition über das Bohrloch und über die Fassung der Quelle.
C. Resultat 47
Anhang. Der Kontrakt v. J. 1741 49

Der Herr Obergerichtsanwalt Dr. H. Müller zu Hannover hat Namens des Vorstandes der Bohrgesellschaft „Freiherr vom Stein“ zu Münster den Unterzeichneten um ein Rechtsgutachten über drei speciell formulirte Fragen gebeten. — Dieselben betreffen einen Rechtsanspruch, welcher wider die genannte Bohrgesellschaft von Seiten des Grubenvorstandes der Gewerkschaft „Gottesgabe“ zu Gottesgabe bei Rheine zunächst aussergerichtlich erhoben worden ist.

Die Bitte war ausser von einer kurzen, mit derselben verbundenen Information von vier Anlagen, nämlich

I. einem gedruckten, das Thermalbad Werne betreffenden Cirkulare o. D. nebst „chemischer Analyse der warmen „Soolquelle zu Werne“ etc.,

II. Abschrift der Verleihungsurkunde des K. Oberbergamts in Dortmund für das Salzsoolbergwerk Freiherr vom Stein No. 3 bei Werne, d. d. Dortmund, den 3. Oktober 1874,

III. Abschrift einer Zuschrift des Grubenvorstandes der Gewerkschaft Gottesgabe an den Vorstand der Gesellschaft Freiherr vom Stein, d. d. Gottesgabe bei Rheine, den 30. September 1877,

IV. Abschrift einer Urkunde des Erzbischofs Clemens August von Cöln, d. d. Ahauss, den 7. August 1741 nebst Kapitularkonsens, d. d. Münster, den 3. Juli 1741 *)

begleitet.

*) Diese Urkunde (Anlage IV) ist nach der Abschrift als Anhang abgedruckt.

Auf Wunsch ist dann noch

V. ein Druckexemplar des Statuts der Bohrgesellschaft Freiherr vom Stein zu Münster

hinzugefügt worden. Dagegen war nähere Auskunft über die ehemalige Münster'sche Salinen-Societät und deren Salzwerke, sowie über die Gewerkschaft Gottesgabe nach einer Mitteilung des Herrn Quaerenten nicht zu beschaffen.

Die vorgelegten drei Fragen sind die folgenden:

1.

„Hat die Salinen-Societät bezw. deren Rechtsnachfolgerin „durch die Verleihung vom 7. August 1741 ein jetzt noch „wirksames Eigenthumsrecht an der hier fraglichen Quelle, „oder ein sonst gegen uns verfolgbares Recht erworben?

2.

„In welcher Weise kann die Gewerkschaft Gottesgabe „eventuell ihr Recht gegen uns geltend machen? Kann sie „insonderheit verlangen, dass wir uns jeder Benutzung der „Soolquelle enthalten, ohne uns auf unser Verlangen das „Bohrloch gegen Erstattung der Kosten abzunehmen?

„cf. Cleve-Märkische Bergordnung von 1766 Cap. 1 § 5.
„Schlesische Bergordnung von 1769 Cap. 2 § 5.
„Magdeburgische Bergordnung von 1772 Cap. 2 § 5.

3.

„Würden wir wider unsern Willen zur Abtretung des „auf unserem eingefriedigten Grundstücke wenige Meter von „dem Badehause und von dem Wohnhause gelegenen Bohr- „loches selbst dann gezwungen werden können, wenn wir die „Bohrung auf Kohlen fortsetzen wollen? oder behalten wir „unter allen Umständen die freie Disposition über das Bohr- „loch, so dass wir dasselbe z. B. auch verschliessen, oder dass „wir die Fassung der Quelle beseitigen dürfen?"

Das erforderte Erachten gebe ich nach reiflicher Ueberlegung und Erwägung im Folgenden ab, und habe ich nur

bedauernd zu bemerken, dass es mir nicht gelungen ist, in der mir knapp zugemessenen Frist die Schrift von

Achenbach über die Rechtsgültigkeit der Distriktsverleihungen

auf buchhändlerischem Wege zu erlangen. Die Firma des Verlegers derselben ist unauffindbar verschollen*).

A.

Der Sachverhalt.

I. Erzbischof Clemens August I. von Cöln, Herzog zu Bayern, seit dem 26. März 1719 Bischof von Münster, gestorben 6. Februar 1761,

vgl. Ferdinand Walter, das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln. 1866. S. 42.

hatte die Aufmerksamkeit seiner Regierung auf „verschiedene „edle Salzquellen" gerichtet, mit welchen „die Hochstift Mün- „sterischen Lande von der göttlichen Güte reichlich gesegnet" waren. Dieselben waren bis dahin teils „gänzlich unbenutzt „geblieben", teils aber zufolge schlechter Bewirthschaftung verfallen. Die sonach der „Erhebung" bedürftigen „alten „Salzwerke" waren die drei Salinen zu Bentlage, Rodenberg und Bevergern. Sie befanden sich nebst den zugehörigen „Gründen" im Lehnsbesitze der Freiherrn von Vehlen.

Anlage IV [Anhang] in der *arenga* und in §§ 8. 4 cf. § 1.

II. Im Jahre 1738 hatte Erzbischof Clemens August „die Intention, solche Münsterische Salzwerke auf „Regierungs- „kosten" in Anbau zu bringen". Er verwirklichte diese „In- „tention" aber auch, indem er den Freiherrn von Vehlen sein *dominium utile* an den Salzwerken für eine aus der Hofkammer zu zahlende Jahresrente von 600 ℳ abkaufte. Er berief ferner einen erfahrenen Salinenbeamten seiner heimathlichen, auf dem Gebiete der montanistischen Legislation später hervorragenden

vgl. die Bayerische und Kurpfälzische Bergordnungen

*) Auch die Nachfrage bei der Göttinger Universitäts-Bibliothek war ohne Erfolg.

v. J. 1784 bei Th. Wagner *Corpus Juris Metallici* 1791. Sp. 331 ff.

Lande, den kurpfälzischen Geheimen Rath und Generalsalzdirector Freiherrn von Beust ins Hochstift Münster und übertrug demselben „vermöge geschlossenen solennen Traktates die General-„direktion" des Hochstift Münster'schen „gesammten Salzwesens".

Anlage IV in der *arenga.*

III. Drei Jahre später, also im Jahre 1741, wird jedoch Kurfürst Clemens August „aus bewegenden Ursachen" insoweit anderes Sinnes, dass er es

„vor convenabler befindet, den zur Erhebung alter „Salzwerke",

also der drei sub I erwähnten Salinen

„zu übernehmenden Aufwand und Hasard einer auf-„zurichtenden besonderen Salzwerks-Societät unter „favorabeln Konditionen ganz gnädigst zu überlassen."

Diese „Salzwerks-Societät" existirte mithin damals noch nicht. Vielmehr hatte Freiherr von Beust „über sich ge-„nommen", dieselbe „zusammenzubringen", wobei er im Uebrigen freie Hand erhielt, nur dass er keine Reichsfürsten und keine andern Religions- und Konfessions-Angehörigen als Katholiken, Lutheraner und Reformirte in die Societät aufnehmen sollte.

Nichtsdestoweniger ward der nach vorgängigem Kapitelskonsense unterm 7. August 1741 vereinbarte „Ueberlassungs-„Kontrakt" vom Kurfürsten nicht mit dem Freiherrn von Beust, sondern mit der erst noch zusammenzubringenden Societät abgeschlossen, welche als

„entreprenirende Salzwerks-Societät"

bezeichnet wird.

Anlage IV in der *arenga* und im § 3.

Nur dass Freiherr von Beust der technisch allein entscheidende Generaldirektor der Societät werden solle, „ver-„spricht" die künftige Gesellschaft schon jetzt.

ebds. § 2.

IV. Der Inhalt des abgeschlossenen und in Anlage IV (Anhang)

vorliegenden Kontrakts ist ein dreifacher. Er bestimmt die Leistungen der Societät, die Rechte der Societät und disponirt über die dereinstige Auflösung des Kontrakts.

1. Die Leistungen der Societät.

Vor Allem übernimmt die Societät

a. oder vielmehr übernehmen die „Entrepreneurs „von der Societät" die Kosten und das „Risiko" in Betreff „der Salinen" und der „Anlegung", sowie des „Erfolges" derselben. (§ 6.)

b. Sie begnügt sich ferner mit $^7/_8$ der „künftigen sämmt-„lichen Salzwerksausbeute", da der Kurfürst $^1/_8$ derselben dem Freiherrn von Beust „erb- und eigenthümlich", jedoch *sub praejudicio* des *ipso facto* Heimfalls unveräusserlich, „ganz „gnädigst zugeeignet" hat. (§ 2.)

c. Sie übernimmt die Zahlung der von Vehlen'schen Jahresrente, jedoch erst nach Ablauf von 18 Monaten „*a dato* „des anfangenden Gebaues des Gradir- und Siedehauses". (§ 4.)

d. Sie übernimmt die nach einem Privilegium v. J. 1580 an die Domkapitularen und Beamten „aus diesen Salinen" zu machenden Naturalleistungen „gleich Anfangs, so gering" d. h. an Mitgliedern arm „sie immer sein kann". (§ 4.)

e. Sie „befriedigt" gleichfalls sofort „das Kloster Bent-„lage und übrige Eigner wegen auf dero Gründen liegenden „Salzbrunnen", d. h., wie § 8 beweist, sie übernimmt die Verpflichtungen, welche aus den bisherigen salinarischen Anlagen in Bentlage und etwa noch in Rodenberg und Bevergern den Grundeigenthümern gegenüber bereits, also unter der von Vehlen'schen und der dreijährigen kurfürstlichen Verwaltung entstanden waren. (§ 4.)

f. Endlich zahlt sie den Salinenzehenten

α. von ihrer Seits neu entdeckten und in Anbau und Betrieb genommenen Quellen, falls dieselben „ausser vor-„gemelte drei Salzwerks-Reviere" [Bentlage, Rodenberg, Bevergern] liegen; (§ 5)

β. von Quellen, welche sich ausserhalb derselben Reviere „hervorthuen", wenn dieselben und so lange sie der Societät

in Gemässheit des § 23 „zum Anbau übergeben“ worden sind. (§ 23.)

Damit sind nach § 21 die Leistungen der Societät für die Zeit des „Genusses der Salzwerke“ geschlossen.

Wird es schon nach dieser Uebersicht über die Leistungen der Societät in hohem Grade wahrscheinlich, dass der Gegenstand des ganzen Kontrakts zunächst die drei zu Bentlage, Rodenberg und Bevergern bereits bestehenden Salinen und die zu diesen gehörigen „Reviere“ waren, so wird dies zur Gewissheit durch die Bestimmungen, welche der Kontrakt über

2. die Rechte der Societät

enthält. Fürs erste bezielen nämlich die einschlagenden Bestimmungen

a. durchweg die Gewinnung von Salz. Schon das durchstehend gebrauchte Wort „Salzwerke“ wird sich von einer beliebigen Benutzung der Salzquellen nicht, sondern nur von der Salzfabrikation verstehen lassen. Nicht minder deuten die bereits erwähnten, in § 4 des Kontrakts resumirten Naturalleistungen an die Kapitularen — 3 resp. 2, 1½ und ½ Sack Salz — hierauf hin. Damit stimmen auch die publicistischen Privilegien der §§ 7, 8, 10 bis 14 überein, insofern sie nicht den Charakter von Bergwerks-, sondern den von Salinen-Privilegien tragen. Endlich beweist aber auch der einzige Vorbehalt, welchen der Kapitelskonsens enthält,

> „dass die . . . Compagnie, mit dem Salz ein Mono-
> „polium aufzurichten und zu betreiben, zu keinen
> „Zeiten befugt sein solle“,

dass das Absehen bei der ganzen Koncession lediglich auf Gewinnung von Salz gerichtet war. Von irgend welcher anderen Benutzung der Quellen ist nicht die Rede, und wenn im § 1 die „entreprenirende Societät“ sich allerdings vorbehält, ihre Einrichtungen „eigenes Gefallens anlegen und „treiben zu dürfen“, so werden diese Einrichtungen doch ausdrücklich als „die Salzwerke“, also nicht allgemein als Unternehmungen, welche sie zur Verwerthung der Soole für nöthig oder dienlich hält, sondern speciell als Unternehmungen zum

Zwecke der Salzgewinnung bezeichnet. Ganz anders würde sich die Stipulation auffassen lassen, wenn etwa der Ausdruck lautete: „das Salzwesen“ oder „das Salzwerk [vgl. § 14] „eigenes Gefallens zu treiben“; „Anlegung der Salzwerke“ ist aber sprachgebräuchlich nicht „Treiben des Salzwerks“ überhaupt, sondern eine bestimmte Art der Benutzung der bergmännischen Salzschätze, die Gewinnung und Fabrikation von Salz.

b. Die der Societät zugewiesene Stellung ist aber in der That eine noch beschränktere. Denn nicht die Salzgewinnung im ganzen Münsterlande ist es, welche zunächst den Gegenstand des Kontrakts bildet. Vielmehr war der Kontrakt nach bereits [oben III] Referirtem nur die Ausführung der kurfürstlichen Absicht, „alte Salzwerke zu erheben“, welche [oben I] „bis anhero teils gänzlich unbenutzt, teils „. . . in vollkommenen Verfall gebracht worden“. Dem entsprechend

> „übernimmt die entreprenirende Compagnie alle drei „Münster'sche Salzwerke zu Bentlage, Rodenberg „und Bevergern“ (§ 1)

und zunächst nur diese. Auf diese beziehen sich die „drei „Salzwerks-Reviere“ des § 5, sie waren „die Salzwerke“, welche sich im § 8 als Gegenstand des von Vehlen'schen Lehns bezeichnet finden, sie sind „die Salzwerke“, innerhalb deren die Societät durch § 12 eine *jurisdictio limitata* erhält. Auf sie einzig und allein beziehen sich zunächst nach den ausdrücklichen Worten des § 17 diejenigen Bestimmungen, welche der Kontrakt über die Auflösung des Kontrakts trifft [vgl. unten 3]. Es kann für die Interpretation hiernach nicht zweifelhaft sein, dass überall, wo der Kontrakt, wie z. B. noch § 9, der „Salzwerke“ erwähnt, die drei genannten Salinen zu verstehen sind.

Dass in §§ 7 und 10 von „neuen Salzwerken“ die Rede ist, kann hieran nicht irre machen. Denn die „neuen Salz„werke“ sind nicht irgendwo angelegte Werke, sondern es sind die neuen Baulichkeiten, welche zur „Erhebung“ der drei alten, „in vollkommenen Verfall“ gerathenen Werke zu

Bentlage, Rodenberg und Bevergern erforderlich geworden waren. Daher denn auch § 7 nicht von „neuen Salzwerken“ schlechthin, sondern von „solchen neuen Salzwerken“ spricht. Daher ferner in den §§ 16, 17 der Termin, von welchem ab der Kontrakt lösbar sein soll, nach dem Zeitpunkt, von welchem jedes der dann reluibeln „drei Salzwerke“ (§ 17) „völlig „fertig sein wird“, bestimmt worden ist. Auch das im § 8 normirte Expropriationsrecht für neue „Gradir- und Siede-„Gebäude“ bezieht sich, wie hiernach und nach dem gesammten Zusammenhang des § 8 mit Grund nicht bezweifelt werden kann, auf den Wieder-Auf- und Ausbau der genannten drei Werke, welche ja auch die „von denen Freiherrn von Vehlen „als vormaligen Lehnträgern der Salzwerke gegen gebührende „Prästationen besessenen Gründe“ repraesentiren.

c. Wie bereits bemerkt, hatte die Societät sich ausdrücklich ausbedungen, die von ihr übernommenen drei Salzwerke „eigenes Gefallens anlegen und treiben zu dürfen“. Lediglich als Mittel für diesen Zweck erhielt sie nun im Kontrakte drei weitere Befugnisse bezw. Vergünstigungen, von denen die eine die Entdeckung von Steinkohlen, die beiden andern aber etwaige neue Münsterische Salzquellen betrafen.

α. Steinkohlen, welche die Societät im Münster'schen „vor ihr Geld entdecken oder ausfinden“ kann, sollen derselben „erb- und eigenthümlich“ und kanonfrei „bleiben“, so lange sie „die Salzwerke“ besitzt, so lange also die Regierung von ihrem, oben bereits gelegentlich erwähnten Reluitionsrechte keinen Gebrauch machen kann oder keinen Gebrauch gemacht hat. Hört der Besitz „der Salzwerke“ auf, so tritt Kanonpflicht und auf Seiten der Regierung auch bezüglich der Steinkohlenwerke Reluitionsrecht ein. (§ 9.)

Ob die Steinkohlen im Münsterlande damals bergfrei waren oder zu den reservirten Mineralien gehörten? habe ich nicht ermitteln können. In keinem Falle ist die Verleihung als Erteilung eines Freischurfs aufzufassen, und ebensowenig kann der § 9 als eine Distriktsverleihung von Steinkohlen angesehen werden. Nicht einmal ein *jus excludendi alios* ist

der Societät zuerkannt. Vielmehr ist durch die Worte „vor „ihr Geld entdecken oder ausfinden kann“ das der Societät ertheilte Recht ohne jedes Praejudiz für andere, insbesondere für die Regierung selbst deutlich genug auf von ihr selbst überfahrene oder erschürfte Steinkohlenlagerungen beschränkt. Die Vergünstigung der Gesellschaft besteht zunächst in der Kanonfreiheit.

Unter allen Umständen ferner hat das erteilte Recht die Bedeutung eines Hülfsmittels für den Betrieb der drei von der Societät übernommenen Salzwerke zu Bentlage, Rodenberg und Bevergern.

β. Eine andere Bedeutung nun legt der Kontrakt in Wahrheit auch denjenigen beiden Befugnissen nicht bei, welche er §§ 1, 5 und 23 in Betreff etwaiger neuer Münster'scher Salzquellen der „entreprenirenden Societät“ erteilt. Bei der Interpretation dieser Bestimmungen ist nach dem Bisherigen nicht aus den Augen zu lassen, dass die Regierung die drei Salzwerke nur deshalb aus den Händen gab, weil sie das Risiko der, mit deren Instandsetzung verbundenen Neubauten scheute. Sie wollte den Betrieb hergestellt sehen, aber ohne ihrer Seits die Gefahr zu tragen. Sie verstund sich zu diesem Zwecke ausdrücklich dazu, demjenigen, der ihr den Betrieb und das Risiko abnahm, „favorable Konditionen“ zu stellen. Anderer Seits sollten diese günstigen Bedingungen über ihren Zweck, das Anlage-Risiko der Regierung zu ersparen, nicht hinausgehen. Daher war das Recht der Societät von vornherein als ein vorübergehendes gedacht. Daher ferner sollte es sich nicht bis zu einem Salzmonopol der Societät steigern. Bis zu dieser Grenze aber kamen geistliche und weltliche Gewalt, insbesondere die Finanzhoheit des Hochstifts, der Societät in jeder Weise kontraktlich entgegen. Zu diesem Entgegenkommen gehörte sicherlich in erster Linie der Schutz der künftigen Societät vor Konkurrenz. Und je entschiedener das Kapitel diesen Schutz hinsichtlich des Vertriebes des Salzes versagt hatte, um so bestimmter musste die Konkurrenz in der Salzfabrikation kontraktlich ausgeschlossen werden, eine Konkurrenz, welche nur im Falle einer Ent-

deckung neuer Salzquellen hätte eintreten können oder doch nach Lage der lokalen Verhältnisse als möglicher Weise eintretend gedacht wurde.

Diesen Zweck wollte man mit zwei Bestimmungen erreichen, deren eine sich auf die von der Gesellschaft aufgesuchten oder entdeckten Quellen bezog, während die andere nach ihrem Wortlaut solche Quellen im Auge hat, welche „sich“ neu „hervorthuen“.

aa.

In Betreff der ersteren Salzquellen setzen §§ 1. 5 wörtlich fest:

[§ 1] „ . . . die entreprenirende Compagnie . . . . bedinget „sich freie Macht, sowohl an diesen dreien Orten“, nämlich zu Bentlage, Rodenberg und Bevergern, „als sonst allenthalben in denen Hochstiftlichen Landen „mehrere Salzbrunnen mit Vorbehalt Unserer Landes- „fürstlichen Gerechtsamen aufsuchen . . . zu dürfen“;

[§ 5] „ . . . im Fall aber die Societät ausser vorgemeldeten „drei Salzwerks-Revieren“, es sind wiederum die drei oben genannten gemeint, „einige neue Quellen entdecken würde, soll dieselbe „den Zehnten von allem aus solchen neuen Salz- „quellen fallenden Ueberschuss dem zeitlichen Landes- „herrn abzuführen schuldig sein.“

Diese Worte sind einer hermeneutischen Prüfung zu unterwerfen. Sie stehen zuvörderst in einem Zusammenhange, welcher die Unselbständigkeit des durch sie erteilten Rechts deutlich erkennen lässt. Denn im § 1 wird dieses Recht selbst und die Uebernahme der drei bestehenden Salinen resumirt vermittelst der oben S. 6 erörterten Bezeichnung: „in Summa die Salzwerke“ [nach bereits Ausgeführtem die drei Salinen] „eigenes Gefallens anlegen und treiben“. Lediglich zu diesem letzteren Zweck ist also das Recht, „allenthalben“ Quellen „aufsuchen“ zu dürfen, erteilt.

Die Erteilung ist aber „mit Vorbehalt unserer landes- „herrlichen Gerechtsame“ erfolgt. Den Sinn dieser Worte

übrigens noch dahingestellt, ist so viel von vornherein zweifellos, dass derselbe das Salzregal selbst vorbehält. Das Regal ist also Objekt der in §§ 1. 5 erteilten Berechtigung nicht.

Das verliehene Recht besteht vielmehr in der „freien „Macht, Salzbrunnen aufsuchen zu dürfen". Der § 1 enthält von einer Verleihung gefundener Quellen, auch nur etwa der von der Gesellschaft selbst gefundenen Quellen kein Wort. Aber auch einen Freischurf erteilt er nicht. Neben der „freien Macht" der Societät kann die Anderer recht wol bestehen, mag man vorläufig nun das Salz im Sinne des Kontrakts als bergfreies oder als reservirtes Mineral denken. Denn etwa bereits gemuthete Quellen hätten ja, da blinde Muthungen unzulässig sind, nicht erst noch „aufgesucht" werden können.

Es würde sehr auffällig sein, wenn die oben ausgezogenen, sich auf § 1 offenbar zurückbeziehenden Worte des § 5 auf eine Verleihung zu deuten wären, welche im § 1 hiernach noch gar nicht erteilt war. Fast noch mehr müsste aber dann befremden, dass in diesem § 5 — den von „sich „hervorthuenden Salzbrunnen" handelnden § 23 einstweilen noch ausser Betracht gelassen — jede Zeitgrenze für die Benutzung der so verliehenen Quellen fehlte. Denn der ganze Kontrakt geht von der Voraussetzung aus, dass ein vierjähriger Betrieb der Societät hinreichen werde, um die Regierung über Einträglichkeit oder Nichteinträglichkeit des Betriebes zu belehren. Im Falle der Rentabilität wünscht die Regierung, auf ihren, im Jahre 1738 gehabten Plan zurückkommend, die drei Salzwerke zu reluiren und den Kontrakt dadurch zu lösen. Auch die etwaigen Kohlenwerke der Gesellschaft sollten dann reluibel sein. Sollten im Falle solcher Reluition die von der Societät neu erschrotenen Salzquellen allein deren ewiger Besitz bleiben? — Die Bejahung dieser Frage würde einfach widersinnig sein. Ihre Verneinung aber ergiebt nothwendig, dass auch der § 5 eine Verleihung überhaupt nicht enthält, sondern den Bergzehnten nur für den künftigen Fall der Verleihung stipulirt.

Das so, durch einfache Wort-Interpretation gefundene

Resultat, dass in den §§ 1 und 5 ein Bergwerkseigenthum nicht, sondern lediglich ein Schürfrecht eingeräumt ist, könnte durch eine andere Auslegung der Worte des § 1 „und in Summa die Salzwerke eigenes Ge„fallens anlegen und treiben zu dürfen", angefochten werden wollen. Fasst man „die Salzwerke" hier nämlich im Sinne von „das Salzwerk" oder „das Salzwesen", oder omittirt man auch nur den bestimmten, auf die, wenige Zeilen zuvor benannten drei Salinen zurückweisenden Artikel „die Salz„werke", so kann man sagen, dass § 1 eine Verleihung enthält. Der Widersinn, dass diese Nebenverleihung ein unablösbares, die Hauptverleihung nur ein ablösbares Recht geben soll, würde dann aber scharf hervortreten.

In jedem Falle würde aber auch vom Standpunkte dieser Auslegung aus nur eine Beleihung mit den, im Distrikte von der Societät selbst erschrotenen Salzquellen, g. M. eine Verleihung auf blinde Muthung, eine Distriktsverleihung im vollen, das Schürfen Anderer und die Beleihung Anderer ausschliessenden Sinne aber nicht vorliegen. Wollte man in einer doch sicherlich ganz unmöglichen Weise die Worte „eigenes Gefallens anlegen" (§ 1) mit einem „also unter Ausschluss aller Anderen" paraphrasiren und damit den Gebrauch der individuellen Freiheit des Einen mit der Unfreiheit aller übrigen Individuen identificiren, so würde überdies der § 23 völlig überflüssig und seine Aufnahme in den Kontrakt inept sein.

bb.

Dem Motive, aus welchem nach dem früher Bemerkten neuer Salzquellen von dem Kontrakte überhaupt nur gedacht werden muss, würden demgemäss die §§ 1 und 5 keineswegs entsprechen und genug thun. Sie erhalten aber durch den § 23 ihre Ergänzung. Derselbe lautet:

> „Sollten sich im Münster'schen über die bisher bereits
> „entdeckte noch einige andere Salzquellen während
> „der Zeit, als die jetzige Societät solche drei Salz„werke in Besitz haben werden (*sic*), hervorthuen, so

„sollen solche neue Salzquellen ihnen ebenfalls auf „Art, wie es mit denen zu Bentlage, Rodenberg und „Bevergern stipulirt ist, eingeräumt und zum Anbau „übergeben, dergleichen aber sonst niemand erlaubt „werden gleichwol mit dem Beding, dass nach Inhalt „§phi 5i (*sic*) von denen neu entdeckenden Salinen, so „lang die Societät selbige im Besitz haben wird, die „gewöhnliche Decima allen daraus fallenden Ueber- „schusses an Unsere hochfürstliche Hofkammer prostirt „(*sic*) werden soll."

Die Worte „sich hervorthuen" sind ganz allgemein. Sie sind vollkommen geeignet, sowol 1. das zufällige zu Tage treten, als 2. die sei es absichtlich, sei es zufällig von Andern, z. B. von der Regierung erfolgende Entdeckung, als 3. die Erschürfung oder das Ueberfahren durch die Societät zu bezeichnen. Wollte man nach einem Ausdrucke suchen, welcher in wünschenswerther Allgemeinheit diese drei Möglichkeiten kurz zusammenfasste, so würde man fast nothwendig auf Wendungen, wie „sich hervorthuen", „hervortreten", „sich „hervorgeben" u. ä., kurz auf Wendungen verfallen, welche, ohne auf die Veranlassung der Bekanntschaft der neuen Quelle — Schürfen, Anfahren, zu Tage treten — einzugehen, sich rein an die Thatsache hält, dass die Quelle in den Gesichtskreis der Mitwelt getreten ist.

Vom Standpunkte der oben [aa] begründeten Interpretation der §§ 1. 5 war aber eine solche allgemeine Wendung auch erforderlich. Die Bestimmungen, dass die Societät sollte auf Salzquellen schürfen können (§ 1), und dass sie, w e n n sie von ihr entdeckte Salzquellen baue, bergzehntpflichtig sei (§ 5), bedurften erst noch so der Vermittelung, wie der näheren Bestimmung. Diese erfolgte durch § 23. Aber auch wenn man §§ 1. 5 als Verleihung der, von der Societät entdeckten Quellen auffassen wollte, würden immer noch die Fälle, dass 1. die Regierung oder ein durch diese mit Schürfrecht versehener Anderer eine neue Quelle entdeckte, 2. dass ein Bergwerkseigenthümer ausser der Societät eine neue Quelle überfahren würde, 3. dass eine neue Quelle zu Tage träte, einer kon-

traktlichen Berücksichtigung bedurft haben, wenn anders der Zweck, die Societät vor Konkurrenz in der Salzfabrikation zu schützen, erreicht werden sollte.

Wenn man §§ 1. 5 dagegen als Distriktsverleihung des ganzen Münster'schen Gebietes auf Salzquellen auffasst, ist § 23 schlechthin unverständlich. Denn wenn nach §§ 1. 5 die Societät in Betreff des Salzes bereits das Bergwerkseigenthum oder das ausschliessliche Bergbaurecht im Hochstift Münster erhalten hätte, so hätte sie an den neuen Quellen bereits ein weit ausgedehnteres Recht gehabt, als an den drei alten Salzrevieren zu Bentlage, Rodenberg und Bevergern. Die Verheissung einer „Einräumung" und „Uebergabe zum Bau" hätte dann unter keinen Umständen hinsichtlich irgend welcher neuen Quelle irgend welchen Sinn gehabt, und völlig unverständlich würde auch, da Bedeutungslosigkeit einer so expressiven Stipulation doch nicht angenommen werden darf, das ausdrückliche Versprechen sein, „dergleichen sonst niemand zu „erlauben". Nicht bloss ohne Sinn und Bedeutung aber würde dann § 23 genannt werden müssen, sondern er würde nehmen, was die §§ 1. 5 gegeben hätten; es würde zwischen diesen §§ auf der einen, dem § 23 auf der anderen Seite eine unausgleichbare Differenz bestehen; der Kontrakt wäre widersprechend in sich.

Bezieht sich demnach der § 23 auf sei es alle, sei es alle ohne Zuthun der Societät „sich hervorthuende" neue Quellen, so bleibt festzustellen, was derselbe hinsichtlich dieser Quellen inhaltlich und materiell bestimmt.

Sehr deutlich spricht der § in dieser Hinsicht aus, dass die Societät an den neuen Salzquellen kein besseres Recht haben soll, als an den drei alten Salinen zu Bentlage, Rodenberg und Bevergern. Es bedarf dies eines besonderen Nachweises nicht.

Einer Erörterung bedarf dagegen die Bestimmung insofern, als die neuen Quellen der Societät immer erst noch „eingeräumt und zum Anbau übergeben werden sollen". Eine nachlässige Ausdrucksweise ist hier um so weniger an-

zunehmen, als das „werden sollen“ in bestimmt erkennbaren Gegensatz tritt zu dem „stipulirt worden ist“.

Fraglich ist, wer „einräumen“ und „übergeben“ soll. Die Frage kann aber nur die Antwort finden: die Landesherrschaft. Denn sollten selbst die Salzquellen im Münsterschen bis dahin dem Finderrecht entzogenes Mineral nicht gewesen sein, so würde schon nach der Arenga der Urkunde die Annahme nahe liegen, dass sie es i. J. 1738 geworden sind. Der Zusammenhang des § 23 führt auf dieselbe Antwort mit Nothwendigkeit. Denn wenn die Landesherrschaft sich der Societät gegenüber verpflichtet, im ganzen Lande „dergleichen sonst niemand erlauben“ zu wollen, so geht das weit über ein, der Societät ertheiltes *jus excludendi alios* in dem von

Achenbach, d. gem. Bergr. I. 1871, SS. 221 f. n. 1 i. f. praecisirten Sinne oder über eine blosse Feldesreservation hinaus und eben deshalb konnten die Salzquellen zur Zeit dieser Verpflichtung nicht mehr bergfrei sein.

Verpflichtet sich nun aber in dem § 23 die Landesherrschaft als alleinige Inhaberin des reservirten Regals, neue Quellen zu übergeben und einzuräumen, so sagt sie eben damit unbedingt, dass sie, wie sehr immer durch die kontraktliche Pflicht zur Einräumung in der Ausübung ihres reservirten Regals beschränkt, doch bis zur Einräumung und Uebergabe die allein Berechtigte ist. Die neuen Soolquellen des Münsterlandes sind dann aber offensichtlich auch nach dem Kontrakt reservirtes Regal geblieben, sie sind durch den Kontrakt nicht verliehen; die Societät hat an denselben kein Bergwerkseigenthum erlangt. Das durch den Kontrakt bezüglich der neuen Salzquellen geschaffene Verhältnis ist dasselbe, als wenn der Regalinhaber bei ausgeschlossener Bergbaufreiheit oder Finderrecht einem Einzelnen gegenüber sich verpflichtet, alle Mineralien, die in dem regalen Bezirk sich finden möchten, auf seine Muthung oder richtiger dann auf sein Verlangen ihm zu verleihen.

Der Unterschied zwischen einer solchen Abmachung und einer Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem

Distrikt springt in die Augen. Es ist der Unterschied zwischen Bestellung eines persönlichen Rechts auf Einräumung eines dinglichen Rechts und Bestellung dieses dinglichen Rechts selbst, wie er ganz ähnlich im Lehnrecht in dem Gegensatze zwischen *exspectativa feudalis* und *investitura eventualis* zu Tage tritt. Aber auch das Verhältnis eines Vertrages zweier Gutsnachbaren, durch welchen der eine dem andern das Recht einräumt, die Konstituirung einer Servitut, etwa einer *servitus arenae fodiendae* zu verlangen, zu dem Falle, wenn zwischen denselben Gutsnachbaren eine *servitus arenae fodiendae* bedingt [Windscheid, Band I § 212 N. 9.] konstituirt wird, ist ganz analog.

cf. L. 25 § 9 F. H. X 2.

L. 6 § 3 Comm. Praed. VIII 4.

Die praktischen Konsequenzen des Unterschiedes bedürfen gleichfalls kaum der ausdrücklichen Erwähnung. Können sich dieselben auch nach der besonderen Lage des vorliegenden Falles in Bezug auf die Subjekte der Obligatio resp. Verleihung, also auf die Kontrahenten des „Kontrakts“ v. J. 1741 nicht äussern, so gibt es doch einen Punkt, auf welchem der Unterschied in voller Deutlichkeit hervortritt: die Unmöglichkeit der „Einräumung“ und „Uebergabe“ neuer Münster'scher Salzquellen, welche etwa für die hierzu verpflichtete bischöfliche Regierung und deren Rechtsnachfolger eintrat, konnte die Obligation des hochstiftlichen Fiskus und die Berechtigung der Societät unter Umständen beseitigen; ein in Betreff aller neuer Salzquellen der Societät eventuell verliehenes Bergwerkseigenthum würde rechtlich von solcher Unmöglichkeit völlig unberührt bleiben.

Nicht minder wird die „Einräumung“ und „Uebergabe“, auf welche die Societät ein obligatorisches Recht hat, allemal nach Maassgabe derjenigen Gesetze zu geschehen haben, welche zur Zeit derselben gelten, während ein an allen Münster'schen neuen Salzquellen der Societät i. J. 1741, wie sehr auch eventuell verliehenes Bergwerkseigenthum hinsichtlich seiner Entstehung auch für alle Zukunft nach den i. J. 1741 geltenden Gesetzen zu beurteilen sein würde.

Dass nun eine *Exspectativa* und nicht eine Eventualverleihung neuer Salzquellen beabsichtigt war, ergibt auch eine Vergleichung des § 23 mit den, soweit schon hier in Betracht zu ziehenden Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen über Reluition der drei alten Salinen. Das der Societät in Betreff neuer Salzquellen eingeräumte Recht bezog sich nämlich nur auf diejenigen neuen Salzquellen, welche sich während des Societätsbesitzes an den 3 alten Salinen hervorthuen würden. Die Frist der Reluition dieser 3 Salinen zu Bentlage, Rodenberg und Bevergern aber betrug die Bauzeit und vier Jahre nach vollendetem Bau für jede Saline. (§§ 16. 17.) Dass die Bauzeit möglichst beschleunigt wurde, lag im Interesse der Societät selbst. Eine Frist für die Dauer derselben zu bestimmen, hatte also der Kurfürst keine Veranlassung. Neue Salzquellen beabsichtigte man denselben Reluitionsbedingungen zu unterwerfen. Bezüglich neuer Salzquellen konnte die Societät aber sehr wol ein Interesse haben, Anfang und Fortgang des Baues zu verzögern, sobald die Regierung Miene machte, ihr Reluitionsrecht bezüglich der alten Salinen auszuüben. Je langsamer dann an einer neuen Quelle der Bau begonnen und fortgeführt wurde, um so länger währten die 4 Jahre, während welcher die Regierung bedrohliche Konkurrenz für die von ihr zu reluirenden alten Salinen zu befürchten hatte. Sollte es nun nicht der Willkür der Societät überlassen bleiben, es der Regierung unmöglich zu machen, das Salzwesen in absehbarer Zeit wieder in ihre Hände zu bekommen und eine sichere Uebersicht über Anräthlichkeit oder Nichträthlichkeit einer Reluition der drei alten Salinen zu gewinnen, so musste Fürsorge getroffen werden, dass die Societät jede neue Quelle, welche sie dereinst unter Berufung auf ihre Absicht, zu bauen, als Reluitionsobjekt in Anspruch nehmen wollte,

1. bald nach deren Hervortreten und spätestens vor Erlöschen ihrer Beziehungen zu den 3 alten Salinen in Bau nehme,
2. diesen Bau ordnungsmässig fördere.

Bei Verleihung eines Bergwerkseigenthums an den neuen

Quellen wäre diese Fürsorge nur vermittelst decidirter Fristbestimmungen zu bewirken gewesen. In Betreff des Anfangs des Baues hätte allerdings etwa eine Anzeige des Beginnes und die Bestimmung genügen können, dass das Bergwerkseigenthum auch hinsichtlich der neuen Quellen mit dem Besitze der drei alten Salinen erlöschen solle, falls alsdann mit dem Bau noch nicht begonnen sei. In Betreff der Vollendung des Baues dagegen wäre eine Fristbestimmung unerlässlich gewesen.

Der § 23 redet nun aber weder von einer Baufrist, noch von einem Erlöschen des Bergbaurechts, noch von einer Bauanzeige. Sondern er behält statt dessen die Verleihung neuer Salzquellen vor, zu welcher der Kurfürst aber nur während des Societätsbesitzes der 3 alten Salinen verpflichtet sein und welche allemal nur zum Anbau geschehen soll. Damit war der Anfang des Baues bestimmt. Die Fürsorge aber dafür, dass der Bau nicht verzögert werde, behielt die Regierung mit der „Einräumung“ und „Uebergabe zum Anbau“, d. h. mit der Verleihung, in der Hand und umgieng so die, im Anfange eines kontraktlichen Vertrauensverhältnisses immerhin missliche Fristbestimmung.

Der § 23 lässt sich hiernach nur auf ein persönliches Recht an neuen Salzquellen deuten. Ob der § sich auf alle neuen Quellen oder nur auf die, nicht von der Societät selbst erschrotenen Quellen bezieht, braucht für den vorliegenden Fall nicht näher untersucht zu werden.

3. Auflösung des Verhältnisses zwischen dem Regalherrn und der Societät.

a. Die hierher gehörigen Bestimmungen erläutern die, in der *arenga* ausgedrückte Absicht des Kurfürsten Clemens August, nur

> den zur Erhebung alter Salzwerke zu übernehmenden Aufwand und Hazard einer . . . Societät . . . zu überlassen,

in bemerkenswerther Weise.

Denn zunächst werden die Salzwerke der Societät nur

auf vier Jahre, von Beendigung des Baues — „wehren Baues“ ist im § 16 offenbar anstatt „wehren Landes“ zu lesen — ab zu rechnen, überlassen. Mit Ablauf dieses Quadriennium nimmt das Reluitionsrecht der Regierung nach dem Maassstabe einer 7- resp. 4procentigen Kapitalisirung des bis dahin erzielten jährlichen Reinertrags jeder der 3 Salinen (§§ 16. 18. 19) seinen Anfang.

Die Reluition wird der Regierung dadurch nicht unwesentlich erleichtert, dass ihr das Recht zugestanden wird, nicht bloss alle drei Salinen auf einmal, sondern auch jede für sich „insbesondere“ an sich zu bringen. (§ 17.)

Mit dem Augenblicke, in welchem auch nur eines der 3 alten Salzwerke wirklich reluirt ist, hört auch der Anspruch der Societät auf neue, wenigstens auf neue, nicht von ihr selbst entdeckte Salzquellen auf. Denn dieser Anspruch steht der Societät nur „während der Zeit, als sie solche 3 Salzwerke „in Besitz haben“ wird, zu. (§ 23.)

Anderer Seits ist die Reluition auch schon von vornherein und von Anfang an das hauptsächliche Interesse der Regierung an dem durch den Kontrakt geschaffenen Verhältnis. Daher (§ 15) „sobald eines von den Salzwerken in „völlig fertigem Stand sein wird“, die rechnungführenden Societätsbeamten „zugleich mit in“ landesherrliche „Pflichten, „dass sie das Rechnungswesen getreulich und ohne Gefährde „führen wollen“, genommen werden sollen.

b. Für die Art, in welcher der Kurfürst sein Verhältnis zu den Societätsrechten, und in welcher beide Kontrahenten das juristische Verhältnis der Societät zu den drei Salzwerken dachten, ist besonders noch folgende Bestimmung (§ 22) zu beachten:

> „Zur Sicherheit deren zu verwendenden starken Kapi-
> „talien werden der Societät die anlegende Salzwerker
> „zur ausdrücklichen Hypothek *cum constituto pos-*
> „*sessorio* eingeräumt dergestalten, dass sie aus keinem
> „dieser Salzwerken und dessen Benutzung zu weichen
> „schuldig, ehe und bevor sie für dasselbe das Relui-

„tionskapital erhalten, welche Specialhypothek auch „dem“ etc.

Die hier eingeräumte Hypothek wird nicht für die künftige Reluitionsschuld, sondern ganz ausdrücklich für die „Sicher„heit der zu verwendenden starken Kapitalien“ bestellt. Es handelt sich also nicht um eine künftige, sondern um eine, sofort mit der ersten Kapitalverwendung der Societät entstehende Hypothek. Damit stimmt die im § 21 ersichtliche Bezeichnung des Rechts der Societät an den drei Salinen als „Genuss“ genau überein. Es wurde das Pfandrecht als Hypothek, nicht als antichretisches Pfand bestellt, weil Nutzung und *Detentio* der Societät ja ohnehin zustunden; so wenig der Usufructuar, der eine Hypothek auf dem Grundstücke hat, welches den Gegenstand seines *ususfructus* bildet, dadurch zum Pfandbesitzer wird, so wenig konnte die Societät als Pfandbesitzerin gelten. Um nun aber anderer seits keinem Zweifel darüber Raum zu lassen, dass durch diese Hypothekenbestellung die sonstigen kontraktlich regulirten Detentions- und Nutzungs-Verhältnisse in keiner Weise alterirt werden sollten, — um insbesondere über die ausschliessliche Detentions-Befugnis der Societät gegenüber dem mit $^1/_8$ der „Salzwerks„Ausbeute“ beliehenen Freiherrn von Beust keine Bedenken aufkommen zu lassen, wurde diese ausschliessliche Detention noch besonders bestätigt. Aus diesem Grunde wurde in einer, seit von Savigny's Besitz allerdings kaum mehr begreiflichen Formulirung der Societät neben der Hypothek ein *constitutum possessorium* eingeräumt, während Freiherr von Beust auf die Hypothek beschränkt blieb.

Daneben bleibt zu beachten, dass die Hypothek auf den „anlegenden Salzwerkern“ ruht. Es wird hiermit § 1 zu vergleichen sein, in welchem die Societät „alle drei Münsterische „Salzwerke zu Bentlage, Rodenberg und Bevergern ... über„nimmt und sich freie Macht bedingt . . ., die Salzwerken „eigenes Gefallens anlegen . . . zu dürfen“. — — —

Dass neue, von der Societät angebaute Salzquellen nach § 23 den nämlichen Reluitionsbedingungen unterliegen, ist vorher [2 a. E. unter bb.] schon ausgeführt worden.

V. Die hochstiftliche Regierung und ihre Rechtsnachfolgerin haben nach dem vorliegenden Material von dem, der ersteren vorbehaltenen Reluitionsrechte keinen Gebrauch gemacht. Die Sachlage ist also bis heute und war insbesondere i. J. 1874 unverändert dieselbe geblieben.

Im letzteren Jahre nun wurde bei Gelegenheit von Bohrungen auf Steinkohlen in einem bei Werne a. Lippe, also im ehemaligen Hochstift Münster gelegenen, der Bohrgesellschaft „Freiherr vom Stein" gehörenden Bohrloche in einer Tiefe von 1745 Fuss eine Salzquelle erschlossen, welche nach der Analyse der ersten Autorität auf diesem Gebiete, — Fresenius, —

Anlage I.

als Therme die Quellen von Nauheim und Oeynhausen übertrifft, aber auch für die Salzfabrikation nicht als absolut ungeeignet bezeichnet werden kann, vielmehr mindestens ebenso tauglich hierfür ist, wie z. B. die Soolquelle von Sülze in Mecklenburg, welche immer noch in salinarischem Betriebe steht.

Auf Grund dieses Aufschlusses hat nun die Gesellschaft „Freiherr vom Stein" durch Vermittelung eines ihrer Vorstandsmitglieder, des Generaldirektor Rive, am 23./24. Juni 1874 gemuthet und unterm 3. October *e. a.* „das Eigenthum „des Bergwerks „Freiherr vom Stein Nr. 3" in der Gemeinde „Werne . . . zur Gewinnung der in diesem Felde vorkom„menden Salzsoole nach Vorschrift des Allgemeinen Berg„gesetzes vom 24. Juni 1865" von Seiten des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund verliehen erhalten. Anlage II. In dem Grundbuche der Stadt Werne ist Generaldirektor Rive als Eigenthümer des Bergwerks eingetragen.

Die Bohrungen auf Kohlen wurden anfänglich fortgesetzt, bei 1845 Fuss Teufe aber sistirt, um die Benutzung der Thermalquelle zu Badezwecken zu ermöglichen. Die Quelle ist darauf mit grossem Kostenaufwande in sehr erheblicher Tiefe gefasst, und auf dem, der Gesellschaft gehörenden Grundstücke, woselbst auch das Bohrloch steht, eine Badeanstalt errichtet.

Jahre lang blieb seitdem die Gesellschaft in ungestörtem Besitze der Quelle und des Bades.

VI. Unterm 30. September 1877 richtete nun aber der Grubenvorstand der Gewerkschaft „Gottesgabe“ zu Gottesgabe bei Rheine an den Vorstand der Gesellschaft „Freiherr vom Stein“ das in Anlage III. der Information abschriftlich beiliegende Schreiben. In demselben und durch dasselbe „rekla„mirt der Gewerkschafts-Vorstand die Thermalquelle zu Werne „als Eigenthum der genannten Gewerkschaft ausdrücklich“, bittet um Erklärung über diese Reklamation, droht mit dem Rechtswege und stellt beglaubigte Abschrift derjenigen Urkunde zur Verfügung, auf welche sie ihre Ansprüche stütze.

Die nähere Begründung der Reklamation ist die folgende:

1. Die Gewerkschaft „Gottesgabe“ sei die Fortsetzung resp. Rechtsnachfolgerin der früheren „Salinen-Societät“.

2. Zwischen dieser und der ehemaligen Münsterischen Landesregierung sei ein Kontrakt abgeschlossen worden.

3. „Nach“ diesem „Kontrakte und landesherrlichen „Privilegium“ seien der Societät

a. „die damals bekannten drei Münsterischen Salzreviere „zu Bentlage, Rotenberge und Bevergern als Eigen„thum überwiesen“,

b. „alle Salzquellen als Eigenthum zugesprochen worden, „die etwa künftighin im ehemaligen Hochstifte Münster „noch sollten entdeckt werden, und zwar unbekümmert „darum, ob die Auffindung

α. „von Seiten der Societät

„oder

β. „von anderer Seite her

„erfolgt.“

4. Der betr. Kontrakt bilde auch gegenwärtig noch die Rechtsgrundlage der Gewerkschaft insbesondere in Hinsicht auf die, in demselben von Seiten der Salinen-Societät übernommenen Pflichten und stipulirten Rechte. — — —

Ad 3 könnte es scheinen, dass die Gewerkschaft „Gottesgabe“ sich nicht bloss auf einen Kontrakt, sondern ausserdem noch auf ein landesherrliches Privilegium berufen wolle. Es

ist diese Auffassung der *qu.* Worte jedoch nach dem weiteren Inhalte des Schreibens selbst unhaltbar. Denn nicht nur, dass ad 4 nur der „vorgenannte Kontrakt", das Privilegium aber nicht erwähnt wird, sondern Kontrakt und Privilegium werden am Schlusse des Schreibens geradezu mittelst des Ausdruckes „Abschrift der Eingangs erwähnten Urkunde" als ein einziges Schriftstück bezeichnet.

VII. Die *qu.* Abschrift ist nunmehr in den Händen der Gesellschaft „Freiherr vom Stein" und als Anlage IV. oben unter No. IV. einer eingehenden Interpretation unterzogen worden.

Die von der Gewerkschaft „Gottesgabe" angedrohte Klage ist wiederholter Aufforderungen der Gesellschaft „Freiherr vom Stein" ungeachtet nicht erhoben worden. Letztere Gesellschaft beabsichtigt eine erhebliche Erweiterung des Bades Werne und Gründung einer neuen Gesellschaft zu diesem Zweck.

Sie fühlt sich in der erforderlichen schleunigen Ausführung dieser Absicht durch die Eventualität der Existenz von rechtsbegründeten, auf die Quelle zu erhebenden Eigenthumsansprüchen erheblich behindert.

B.

Rechtliche Erörterung.

Von den drei gestellten Rechtsfragen haben die 2. und 3. lediglich eventuelle Bedeutung. Durch eine vollkommen günstige, rechtsbegründete Beantwortung von Frage 1 und nur durch diese würden alle Bedenken der Bohrgesellschaft „Freiherr vom Stein" völlig gehoben werden hönnen.

Die erste Frage

I. zerfällt in zwei Einzelnfragen, nämlich in die nach dem Eigenthum resp. wirksamen Eigenthum der Gewerkschaft „Gottesgabe" an der Soolquelle Werne und in die nach etwaigen sonstigen resp. gegen die Bohrgesellschaft „Freiherr vom Stein" verfolgbaren Rechten derselben an eben dieser Quelle.

Beide Fragen sind aus wesentlich demselben *jus in thesi* und aus völlig derselben thatsächlichen *hypothesis* zu entscheiden. Der nähere Maassstab für die, von der Salinen-Societät aus dem Kontrakte v. J. 1741 erworbenen Rechte, mögen diese sein, welche sie wollen, ist allemal dieser, zwischen der Salinen-Societät und der Münsterischen Regierung geschlossene Kontrakt selbst, und da aus diesem als solchem persönliche Verbindlichkeiten der Bohrgesellschaft „Freiherr vom Stein" gegen die Gewerkschaft „Gottesgabe" zunächst und unmittelbar unmöglich hervorgehen können, so lassen sich die beiden, die erste Frage bildenden Unterfragen auch so formuliren:

Ob der zwischen Kurfürst Clemens August und der Salinensocietät am 7. August 1741 abgeschlossene Kontrakt

1. der letzteren ein dingliches Recht, insbesondere ein Bergwerkseigenthum an der Werne'schen Soolquelle erteilt hat, oder ob

2. wenn er der Salinensocietät auch nur ein persönliches Recht auf diese Quelle verlieh, dieses Recht doch zugleich aus irgend welchem Grunde als gegen jeden Dritten wirksam anzusehen ist.

II. Es ist also zunächst zu untersuchen, ob durch den Kontrakt v. J. 1741

ein dingliches Recht

insbesondere ein Bergwerkseigenthum an der Werne'schen Soolquelle für die Salinensocietät konstituirt worden ist.

1. Dass nun diese Societät oder ihre Rechtsnachfolgerin, die Gewerkschaft „Gottesgabe", die Soolquelle zu Werne erschürft, gemuthet und verliehen erhalten hätte, liegt nicht vor. Es kann hierdurch indessen eine Verneinung der aufgeworfenen Frage nicht gerechtfertigt werden, da, um von der Möglichkeit einer Distriktsverteilung bei bestehender Bergbaufreiheit noch ganz abzusehen, die Münster'schen Salzquellen, wie oben

A. IV. 2. c. β. unter bb.

aus dem Kontrakte selbst erwiesen worden ist, zur Zeit des Kontraktsabschlusses, zu denjenigen regalen Mineralien gehörten, rücksichtlich deren das Finderrecht ausgeschlossen

war. Ein Zustand, wie er auch sonst partikularrechtlich vielfach vorkommt.

vgl. Achenbach, aa. O. I. 21. b.

Bei dieser Sachlage hätte nun ein Bergwerkseigenthum an der Werne'schen Quelle begründet werden können durch Aussonderung derselben oder des Distrikts, in welchem sie liegt, für den Regalherrn, — durch specielle Verleihung der Werne'schen Quelle, — durch Distriktsverleihung.

Der erste Fall

Wachler, Zeitschrift für Bergrecht. VI. 550.
Achenbach, aa. O.

steht hier insofern nicht zur Frage, als es sich um Ansprüche des Königlich Preussischen Fiskus, also des Regalherrn nicht, sondern um Ansprüche eines von diesem angeblich Beliehenen handelt. Wollte man in dem Kontrakte v. J. 1741 eine Aussonderung des Distrikts für den Regalherrn finden, so würde dieselbe mit der Distriktsverleihung an die Salinensocietät für die vorliegende Streitigkeit vollständig zusammenfallen.

Da nun ferner auch eine Specialverleihung der erst i. J. 1874 aufgefundenen Soolquelle zu Werne in dem i. J. 1741 abgeschlossenen Vertrage sicherlich nicht gefunden werden kann, so bleibt lediglich festzustellen:

ob der Kontrakt v. J. 1741 eine auf Salzquellen gerichtete Verleihung des Hochstift Münster'schen als desjenigen Distrikts hält, in welchem die Werne'sche Soolquelle liegt?

2. Dass, sobald die Bergbaufreiheit hinsichtlich eines Distrikts rechtlich allgemein ausgeschlossen worden ist, Verleihungen dieses Distriktes und Distrikts-Verleihungen innerhalb desselben unbedenklich zulässig sind, kann auch von den Verteidigern der Priorität der Bergbaufreiheit vor dem Bergregale nicht in Zweifel gezogen werden. Und auch für das Gebiet des freien Bergbaues hat das gegenwärtige Gutachten die Gültigkeit von Distriktsverleihungen als feststehende Grundlage anzunehmen, nachdem die erstere durch das in

Brassert und Achenbach's Zeitschrift für Bergrecht. VIII. 1867. SS. 396 ff.

mitgeteilte Urtel des K. Obertribunals zu Berlin praktisch ausser Streit gesetzt worden ist. Es kann daher der lange, seit Karsten geführte und andererseits von Achenbach aufgenommene Streit über die Priorität zwischen Freierklärung und Regalität des Bergbaues hier auf sich beruhen.

Mag also, wie vorher angenommen worden ist, das Finderrecht in Betreff der Salzquellen i. J. 1741 innerhalb des Hochstifts Münster ausgeschlossen gewesen sein oder nicht, immer würde eine in diesem Jahre vorgenommene Distriktsverleihung sämmtlicher, im Münster'schen zu erschliessender Salzquellen von unangreifbarem Rechtsbestande sein.

a. Der einflussreiche Vertreter dieser Gültigkeit der Distriktsverleihungen selbst hat nun gerade den jetzt in Frage stehenden Kontrakt v. J. 1741 als Beispiel einer wahren Distriktsverleihung, d. h. einer Bergbaurecht verleihenden Distriktsverleihung, angeführt.

Achenbach in der angef. Zeitschr. VIII. 391.

Dieser Autorität zufolge würde also die aufgeworfene Frage einfach zu bejahen sein.

Da inzwischen der soeben allegirte Aufsatz hauptsächlich bezweckt, durch Anführung von Urkunden die Häufigkeit der Distriktsverleihungen darzuthun, so wird in Bezug auf die Frage, ob denn wirklich jede einzelne der dort angezogenen Urkunden eine wahre Distriktsverleihung enthalte, die Kritik zu besonderer Thätigkeit und Aufmerksamkeit aufgefordert.

Achenbach sagt nun in Bezug auf den hier fragl. Kontrakt:

> „Am 7. August 1741 ertheilt Kurfürst Ernst August „von Köln, Fürstbischof zu Münster, einer Societät „der Münster'schen Salzwerke zu Bentlage, „Rodenberg und Bevergern das ausschliessliche „Recht zur Aufsuchung und Ausbeutung von „Soolquellen im ganzen Münster'schen Gebiete."

Die vorher unter A. unternommene Interpretation des Kontrakts v. J. 1741 ermöglicht es ebenso, wie die interpretirte Urkunde selbst, diese Worte als eine Mischung von Feststehendem und nicht Feststehendem zu erweisen

Es ist zunächst schon nicht genau, die „entreprenirende „Societät“ des Kontrakts, welche die drei alten Salzwerke „übernimmt“, als „Societät der Münster'schen Salzwerke zu etc.“ zu bezeichnen. Diese Ungenauigkeit ist nicht ganz bedeutungslos. Denn zunächst wird durch dieselbe ein Bedenken verwischt, welches gegen die Gültigkeit des ganzen Vertrags recht wol erhoben werden kann: ist es möglich, mit einer erst noch zu errichtenden Societät, insbesondere wenn dieselbe als Korporation gedacht wird, zu kontrahiren? Aber auch wenn man vermittelst der heutigen Theorie über Verträge zu Gunsten Dritter diese Möglichkeit hinsichtlich des Vertragsschlusses mit einer künftigen Societät statuiren und weiter annehmen will, dass durch den Kontrakt der Landesherr ein unpersönliches Vermögen mit Personenrolle, eine s. g. juristische Person, unter dem Namen „Societät“ geschaffen, mit dieser neukreirten Person kontrahirt und die Einrichtung der Verfassung derselben durch § 2 dem Freiherrn von Beust überlassen habe, so würde die Ungenauigkeit doch auch dann nicht ohne Bedeutung sein. Denn die ausschliessliche Beziehung der angeblichen Distriktsverleihung auf die Salzfabrikation und auf den Schutz der drei alten Salinen vor Konkurrenz tritt in vollkommener Deutlichkeit erst dadurch hervor, dass die Societät zur Zeit des Kontraktsschlusses überhaupt noch nicht vorhanden, noch weniger also im Besitze der 3 Salinen ist; erst dadurch wird es klar ersichtlich, dass, um das Werben von Gesellschaftern für den Wiederaufbau und Betrieb der drei alten Salinen zu erleichtern, und lediglich zu diesem Zweck die Konkurrenzgefahr beseitigt werden musste. Eine fertig vorhandene und in Thätigkeit getretene „Societät der Münster'schen Salzwerke“ steht den unentdeckten Salzquellen des Landes als einem beliebigen Spekulationsobjekte selbständig gegenüber, einer erst noch zu werbenden, zunächst ausschliesslich für die dringend nothwendige Hebung dreier alter Salinen gesuchten Societät eröffnet man nicht so leicht ein weites Spekulationsfeld, welches ihre nächste und dringlichste Thätigkeit zu hemmen und von vornherein ihre Kräfte zu zersplittern wol geeignet ist. Man

schützt sie vor Konkurrenz, aber man verleitet sie nicht zu weitaussehenden Projekten. Diese Bemerkungen werden durch die weiter unten folgende Würdigung der Angabe Achenbach's, die Societät habe ein „ausschliessliches Recht", die Münster'schen Quellen „auszubeuten", erhalten, als nicht überflüssig sich erweisen.

Immerhin hatte aber die genannte Autorität keine Veranlassung, diesen Punkt zu urgiren.

Bedenklicher ist inzwischen die zweite Ungenauigkeit. „Das ausschliessliche Recht zur Aufsuchung . . . von „Soolquellen", ein Recht, welches ja freilich *essentiale* jeder wahren Distriktsverleihung ist, und welches mit dem Rechte zur Ausbeutung auch in Achenbach's Referate keineswegs zusammenfällt, ist der Societät wenigstens direkt durch keine Sylbe des Kontrakts v. J. 1741 erteilt. In Betracht kommen allein die, unter A sub β besprochenen §§ 1, 5 und 23 des Kontrakts.

§ 5 nun enthält weder direkt, noch indirekt eine Andeutung der Ausschliesslichkeit des der Societät erteilten Schürfrechts. Dass von den erschrotenen Quellen, wenn sie angebaut werden, der Zehnte gezahlt werden soll, kann nach dieser Seite unmöglich geltend gemacht werden.

§ 1 besagt ebensowenig etwas hierher Gehöriges. Mag man die Schlussworte „und in Summa die Salzwerke „eignes Gefallens anlegen und treiben zu dürfen" [oben A IV 2 a. c sub βaa a. E.] verstehen, wie man will: ein ausschliessliches Recht, zu suchen, stipuliren sie nicht. Vielmehr bilden die Worte „Salzbrunnen mit Vorbehalt unserer „landesfürstlichen Gerechtsame aufsuchen . . . zu dürfen", wenn schon sie [oben A IV 2 c sub β aa] von dem Vorbehalt des Regals an sich verstanden werden können, einen immerhin bedenklichen Beisatz zu dem erteilten Schürfrechte. So nach § 1 als nach § 5 hat dem unmittelbaren Wortlaute gemäss jedes Falls wenigstens der Landesherr selbst absolute Freiheit, Salzquellen im Münsterlande aufzusuchen, wo, durch wen und so oft er will; soweit rechtfertigen weder § 1, noch § 5 Achenbach's Relation.

Nun besteht neben beiden §§ allerdings noch die Zusage des § 23. Nach derselben sollen Salzquellen, welche sich im Münster'schen während der Besitzzeit der Societät an den 3 alten Salinen „hervorthuen", derselben „eingeräumt und zum „Anbau übergeben, dergleichen aber sonst niemand erlaubt „werden". Von einer Ausschliesslichkeit ist hier denn freilich die Rede, aber nicht von einer Ausschliesslichkeit des Rechts, zu suchen, sondern nur von einer Ausschliesslichkeit des Rechts, „sich hervorthuende" Salzquellen anzubauen, also von einer Ausschliesslichkeit des Rechts der Gewinnung von Kochsalz. „Sich hervorthuende" Quellen sind aber offenbar nicht bloss auf Suchen oder Ueberfahren der Societät „sich hervorthuende", sondern ebenso auch von Andern gesuchte und zufällig zu Tage tretende Quellen. Wollte man hiergegen einwenden, „sich hervorthuende" Quellen seien überhaupt nur zufällig zu Tage tretende Quellen, so würde, da die §§ 1, 5, wie vorbemerkt, nur vom Suchen der Societät sprechen, eine Bestimmung über die von Dritten oder vom Landesherrn unmittelbar gesuchten Quellen im Kontrakte überhaupt fehlen, eine Ausschliesslichkeit des Societätsrechts also gleichfalls nicht vorliegen. Ja, da die §§ 1, 5 der Societät nur das einfache, nicht das ausschliessliche Recht zum Suchen und Abbauen zugestehen, so würde, wenn im § 23 „sich hervorthuende" Quellen nur zufällig hervortretende Quellen bedeuteten, gerade an den von der Societät erschrotenen Quellen nicht einmal ein ausschliessliches Ausbeuterecht bestehen. Man mag also den, anscheinend so importanten § 23 drehen und würfeln, wie man will, das von Achenbach behauptete „aus„schliessliche Recht zur Aufsuchung" kommt aus den Worten ebensowenig zum Vorschein, als es in den §§ 1, 5 zu entdecken war.

Nicht genau ist es aber endlich auch noch, wenn Achenbach von dem 1741er Kontrakte praedicirt, er habe der Societät das ausschliessliche Recht „zur ... Ausbeutung" von Soolquellen gegeben. Die §§ 1, 5 enthalten ein derartiges exklusives Recht überhaupt nicht, der § 23 enthält

ein ähnliches Recht, welches aber nur auf eine bestimmte Art der Ausbeutung, den „Anbau", d. h. nach dem gesammten Vertragsinhalt, wie namentlich nach der, aus der *arenga* ersichtlichen Intention der Regierung [oben A IV 2 sub a] unzweifelhaft auf den salinarischen, auf Salzfabrikation gerichteten Anbau beschränkt ist. Wenn nun die Distriktsverleihung, welche ein Bergwerkseigenthum begründet, sich nothwendig, wie dieses selbst, auf das Mineral und dessen Lagerstätte — sei es übrigens als Eigenthum oder als s. g. Gerechtigkeit hätte beziehen müssen,

Achenbach, Bergrecht I 237 ff,

so kann die Einräumung eines in einem Distrikte vorkommenden Minerals zu einer bestimmten Art der Verwerthung schon aus diesem Grunde nicht als wahre Distriktsverleihung anerkannt werden.

Hiergegen wird nicht der Einwand erhoben werden können, dass man damals an eine andere Benutzung der Soolquellen überhaupt nicht gedacht habe; denn die Heilwirkung der Soole hat notorisch schon vor dem Jahre 1741 zur Anlegung von Soolbädern geführt.

Mit mehr Grund könnte geltend gemacht werden, dass das Recht zum Anbau das Recht zur Benutzung der Salzquellen als Thermen in sich schliesse.

vgl. R. Klostermann das Allg. Berggesetz für die Preuss. Staaten (3) 1874. S. 77 9.

So richtig dies indessen auch an und für sich ist, so wenig wird dadurch doch die Möglichkeit der Einräumung von Salzquellen eines Distrikts lediglich Zwecks Gewinnung von Kochsalz ausgeschlossen, so dass bei Bergbaufreiheit das Finderrecht, bei ausgeschlossenem Finderrecht das Recht des Regalherrn zur Aussonderung und Verleihung für alle anderen Arten der Ausbeutung fortbesteht. Dass aber gerade eine solche Beschränkung in dem Kontrakte v. J. 1741 enthalten sei, ist vorher und unter A ausführlich nachzuweisen versucht worden. Will man eine so beschränkte Verleihung noch Distriktsverleihung nennen und als dingliche Gerechtigkeit anerkennen, so mag dies streitfähig sein. Die Achenbach'sche

Behauptung aber, dass die Societät durch den Kontrakt v. J. 1741 das ausschliessliche Recht zur Ausbeutung der Münsterschen Salzquellen erhalten habe, wird auch dadurch nicht von den dagegen zu erhebenden Bedenken frei.

Der Kontrakt v. J. 1741 verdiente es nach alledem kaum, in die in der

Zeitschr. für Bergrecht VIII

veröffentlichte Sammlung von Distriktsverleihungen aufgenommen zu werden.

Dieses Resultat der Kritik wird noch verstärkt, wenn man den Münster'schen Kontrakt mit anderen von Achenbach in ausführlichem Wortlaut mitgeteilten Distriktsverleihungen

a. a. O. S. 309 *alin. ult.* 391 *alt. penult.* 392 *seq.*

im Einzelnen vergleicht. Hinzu kommt, dass das Achenbach'sche Excerpt die Möglichkeit einer bloss persönlichen Bedeutung des § 23 trotz den auffallenden Wendungen desselben „einräumen und zum Anbau übergeben", ebenso wenig, wie die Tragweite der Bestimmungen des Kontrakts über das bischöfliche Reluitionsrecht gewürdigt hat, obwol Achenbach selbst

Bergrecht I. 65. 220 ff.

die fundamentale Bedeutung der Verleihungsurkunden gerade für die Distriktsverleihungen bestimmt anerkennt. Es würde die gelegentliche, von dieser Autorität gewagte Allegation daher wol als ein *lapsus* auf sich beruhen können, wenn nicht noch einer möglichen Einwendung gegen die vorstehende Kritik zu gedenken wäre.

Die gegebene Kritik nämlich, so möchte man sagen, stehe und falle mit dem Mangel der Ausschliesslichkeit des der Societät erteilten Rechts, nach neuen Salzquellen im Münsterlande zu suchen. Möge nun diese Ausschliesslichkeit auch nicht mit ausdrücklichen Worten im Vertrage stipulirt sein, so ergebe sie sich doch für die unbefangene Interpretation deshalb aus dem ganzen Zusammenhange, weil für jeden Andern, als die Societät, die Möglichkeit des Suchens nach Salzquellen neben den Bestimmungen des Kontrakts

nothwendig ohne alles vermögensrechtliche Interesse, daher ohne rechtliche Bedeutung sei.

Diese Ausführung würde aber hinfällig sein. Denn ganz abzusehen von der Frage, inwiefern gefundene Quellen von Andern, als der Societät zur Anlegung von Thermen unbeschadet des Kontrakts benutzt werden durften, so hatte die Regierung des Kurfürsten Clemens August nach dem Kontrakt ein erhebliches Interesse, sich das aus dem Vorbehalt des Regals noch nicht von selbst folgende Recht zum Suchen nicht nehmen zu lassen, der Societät also dasselbe nur in diesem Sinne mit Vorbehalt ihrer landesfürstlichen Gerechtsame zu erteilen. Dieses Interesse war Konsequenz der vorbehaltenen Reluition. Die Entscheidung darüber nämlich, ob und wann sie von ihrem Reluitionsrechte Gebrauch machen wollte, war wesentlich bedingt durch die Rentabilität des Salinenbetriebes auf der einen, den Eifer, mit welchem die Societät neben ihrem Interesse auch das Gemeinwol berücksichtigte, auf der anderen Seite.

Dies um so mehr, als der Kurfürst zu dem ganzen Kontrakte lediglich durch die Scheu vor dem „Aufwand und „Hazard“ bestimmt worden war.

Würden also z. B. zahlreiche mächtige Quellen aufgegangen sein, und die Societät würde, etwa aus Bequemlichkeit und um die bisherige, eine relativ mühelosere und ausreichende Provenue garantirende Höhe der Salzpreise nicht mittelst, obenein kostspieliger neuer Anlagen in Frage zu stellen, dieselben unbenutzt haben liegen lassen, so wäre das ein gemeinschädlicher Missbrauch des erteilten Konkurrenzschutzes gewesen. Die Regierung würde dann der Frage der ehebaldigen Reluition um so mehr nahe getreten sein, je vorteilhafter und gefahrloser dieselbe dann für sie, welche die einmalige und vorläufige Anlage von Kapitalien an und für sich nicht zu scheuen hatte, sich stellte. Um so wichtiger musste diese Erwägung für den Kurfürsten bei Abschluss des Kontrakts sein, je freieres Ermessen derselbe der Societät hinsichtlich des Betriebes der Salzfabrikation einräumte.

Derselbe Gesichtspunkt mithin, aus welchem die Rech-

nungsbeamten der Societät (§ 15) in landesherrliche Pflicht genommen werden, führte auch dazu, dass die Regierung das Recht, nach neuen Salzquellen zu suchen, nicht völlig aus der Hand gab, der Societät also ein exklusives Suchensrecht nicht einräumte.

Ist diese Auffassung auch nur möglich, so beweisen die §§ 1, 5 und 23 die Erteilung eines ausschliesslichen Suchensrechtes an die Societät nicht, und es fällt der zu Gunsten des Achenbach'schen Referats gegen die obige Kritik erhobene Einwand vollkommen dahin.

b. Mit dem Nachweise der Unrichtigkeit des Achenbach'schen Referates ist aber die Unmöglichkeit, den Kontrakt von 1741 als wahre, dinglich wirksame Distriktsverleihung anzusehen, noch nicht nach allen Seiten herausgestellt. Hierzu bedarf es einer Prüfung des Kontrakts an den begriffskonstituirenden Momenten der Distriktsverleihungen, wie solche wiederum namentlich gerade von Achenbach praecisirt sind.

Distriktsverleihungen werden allemal gegen oder doch ausser oder neben der Bergordnung erteilt, sind nicht-bergordnungsmässige Verleihungen. Ob sie Bergwerkseigenthum bezw. die dingliche Gerechtigkeit des Bergbaurechts erteilen, bestimmt sich folgerichtig nicht nach der Bergordnung, bestimmt sich überhaupt nicht *in abstracto*. Vielmehr ist diese Frage allemal nach der Verleihungsurkunde zu entscheiden.

Achenbach, Bergrecht, I. 65.

vgl. C. J. B. Karsten, Grundriss d. d. Bergrechtslehre. 1828. §§ 25 ff. SS. 23 ff.

Ein Distrikt kann ausserbergordnungsmässig zu bergmännischen Zwecken in sehr verschiedener Weise angewiesen werden. Denkbar ist u. a.

1. Uebertragung des Regals, so dass der Beliehene Privatregalherr wird,

2. Uebertragung des Bergwerkseigenthums resp. Bergbaurechtes an den entdeckten und unentdeckten Mineralien und Lagerstätten des Distrikts,

3. Uebertragung des alleinigen Rechts, im Distrikt durch Finden und Nachsuchung der, unweigerlich zu erteilenden

Verleihung — in bergfreien Distrikten durch Muthen — neue Bergwerke zu erwerben,

Achenbach, a. a. o. 221 Note 1 *medio.*

4. Uebertragung des Rechts, innerhalb des Bezirks sowol selbst zu schürfen und zu muthen, als in die, übrigens nach wie vor frei bleibenden Muthungen Dritter einzutreten [*jus excludendi alios* in diesem Sinne].

Achenbach, ebds. *i. f.*

Damit sind

vgl. Karsten a. a. O.

die Möglichkeiten nicht erschöpft. Ein dingliches Recht wird aber jenseits derselben dem Beliehenen sicherlich nicht zugestanden werden wollen. Es fragt sich nur, ob innerhalb dieser vier Fälle das Recht des Beliehenen allemal als dingliches Recht, insbesondere als Bergwerkseigenthum bezw. Bergbaurecht im Sinne einer dinglichen Gerechtigkeit zu bezeichnen ist.

Für Fall 1, 2 und andererseits 4 kann die Beantwortung der Frage nicht, sondern nur für Fall 3 irgend zweifelhaft sein. Für diesen Fall aber ist das Vorhandensein eines dinglichen Rechts oder gar eines Bergwerkseigenthums zu leugnen.

Werden Distriktsverleihungen dieser Art im Gebiete des freien Bergbaues erteilt, so ist es zweifellos, dass der Beliehene nicht schon mit der Ausstellung und Aushändigung des ihm verliehenen Distriktsprivilegiums, sondern erst mit der Verleihung des in Gemässheit desselben von ihm gefundenen und gemutheten Minerals einer bestimmten Lagerstätte des Distriktsfeldes unbedingtes Bergbaurecht oder s. g. Bergwerkseigenthum erwirbt.

Wo erst noch gemuthet werden muss, da ist bis zur Verleihung noch kein Bergbaurecht, — ebensowenig wie Lehnrecht, *dominium utile* vorhanden sein kann, so lange die Investitur noch bevorsteht. Die Entwickelungen über das bergordnungsmässige Finden von

Achenbach, I. §§ 101. 102. SS. 369 ff.

in denen für den vorliegenden Fall besonders auch die analoge Lage der Sache beim Freischürfrecht zu beachten ist, und über das Muthen

ebds. § 105. SS. 397 ff.

lassen wenigstens vom Standpunkte der Regalitätstheorie in dieser Hinsicht keinen Zweifel übrig. Und wenn das K. Obertribunal zu Berlin vom Standpunkte der Okkupationstheorie schon das Recht aus der Muthung

ebds. S. 402 N. 1.

als bedingtes Bergwerkseigenthum und als dingliches Recht

ebds. S. 405 N. 1.

behandelt hat, so ist

vgl. auch H. Dernburg, Lehrbuch des Preussischen Privatrechts. I. 1875. S. 571.

auch vom Standpunkte der Okkupationstheorie hieran nur so viel richtig, dass die Muthung ein dinglich wirkendes *jus excludendi alios* in diesem Sinne, eine dinglich wirksame Priorität erteilt. Mehr besagen auch die kaum glückliche Parallele von

R. Klostermann, Lehrb. d. Preuss. Bergrechts. 1871. S. 162

und die, allerdings sehr allgemein hingestellte Behauptung von

P. Roth, Bayrisches Civilrecht. III. 1875. S. 33 bei N. 41

nicht, welcher dann

Ph. Gengler, Deutsches Privatrecht. III. 1876. S. 319 bei N. 48

sich angeschlossen hat. Es fehlt daneben aber nicht an Autoritäten,

O. Stobbe, Deutsches Privatrecht. II. 2. 1876. S. 538 N. 25,

v. Gerber, Deutsches Privatrecht (13). 1878. § 96. N. 3,

welche die Annahme einer dinglichen Wirkung der Muthung überhaupt als haltlos bezeichnen.

Es ist denn auch von Achenbach ein, in der Anschauung des Obertribunals sich vorbereitender Umschwung

ebds. SS. 403 f.

signalisirt worden.

Die Figur eines Bergwerkseigenthums des Muthers wird demnach nicht weiter beseitigt zu werden brauchen.

Die hiernach richtigen Grundsätze sind unbedenklich auch auf Distriktsverleihungen anzuwenden, in welchen Finden, Muthen und Verleihen vorbehalten worden ist. Die Distriktsverleihung ändert hieran nichts. Wo die Verleihung aller Teile des Ganzen vorbehalten bleibt, kann das Ganze nicht schon verliehen sein. Belehnung mit einem Territorium unter Vorbehalt der Verleihung der sämmtlichen Provinzen desselben wäre eine *contradictio*. Die Distriktsverleihungen dieser Art sind, eben weil Muthen und Verleihen vorbehalten ist, nicht Verleihungen von Bergbaurecht. Vielmehr verhalten sie sich zu diesen — den Distriktsverleihungen im Falle 2 —, wie sich lehnrechtlich die *exspectiva generalis* zur Eventualbelehnung verhält. Von anderer Seite her betrachtet, haben dergleichen Distriktsverleihungen — im Falle 3 — die Natur von Bannrechtserteilungen.

vgl. auch schon R. Klostermann, Lehrbuch a. a. O. S. 144.

Der Distrikt ist der Bannbezirk für die bergmännische Gewerbsthätigkeit des Beliehenen; die Ausübung des bergmännischen Gewerbes, insbesondere die Aufsuchung von Lagerstätten und Mineralien und der Erwerb des Bergbaurechts auf dieselben folgt aber ganz den gewöhnlichen Regeln. Ein Mühlzwangsberechtigter kann, wenn in der ganzen Gegend nur Lehngrundstücke sind, sein Bannrecht auch nicht verwerthen, ehe er nicht das künftige Mühlengrundstück zu Lehnrecht erworben hat. Und wie mit dem Bannrecht die Pflicht zur gewerbeordnungsmässigen Versorgung des Bannbezirkes verbunden ist, so fallen auch die vom Beliehenen des Distrikts vernachlässigten Einzelbergwerke ins Freie.

Achenbach, a. a. O. (S. 221. N. 1 *medio*.)

Diese rechtliche Lage der Sache wird nun endlich auch dann keine wesentlich andere, wenn bezüglich des Minerals, auf welches die Distriktsverleihung erfolgt, das Finderrecht ausgeschlossen ist. Nur dass dann an die Stelle des Muthens die einfache Bitte um Verleihung tritt. Auch können die vernachlässigten Werke dann natürlich nicht ins Freie, und

ob sie an den Verleiher heimfallen, wird von den besonderen Abmachungen im einzelnen Falle abhängen.

Misst man an diesem, über Distriktsverleihungen entwickelten *Jus in thesi* den Münster'schen Kontrakt v. J. 1741, so ergibt sich zunächst, dass

Fall 1, da der § 1 ausdrücklich „unsere landesherrlichen „Gerechtsame" vorbehält, unbedingt nicht, und dass ebensowenig

Fall 4 vorliegt, da die Zusage des § 23, dass „dergleichen „sonst niemand erlaubt werden" soll, das Anbauen der Soolquellen durch Dritte unbedingt und nicht bloss dann ausschliesst, wenn die privilegiirte Societät selbst bauen will. Es kann sich also, wenn der Kontrakt als Distriktsverleihung angesehen werden soll, nur um die Subsumirung derselben entweder unter Fall 2 oder unter Fall 3 handeln.

Es kommt nun im ganzen Kontrakt, wie vorher nachgewiesen, kein Wort vor, welches unmittelbar oder mittelbar, für sich oder im Zusammenhange auf ein ausschliessliches Recht der Societät, zu suchen, gedeutet werden könnte. Eine derartige Ausschliesslichkeit ist aber sowol für Fall 2, als für Fall 3 unerlässliche Voraussetzung.

Gesetzt aber, man gäbe dem Kontrakte eine andere Auslegung und statuirte, der Kurfürst habe unter Ausschluss jedes Finderrechts auch sich selbst nichts vorbehalten, als das blosse Regal, das Recht, zu suchen, sei also in der That ausschliesslich auf die Societät übergegangen, so würde Fall 3 und nicht Fall 2 vorliegen. Denn es ist nicht nur von einer gegenwärtigen und mittelst des Kontrakts erfolgenden Verleihung der Salzquellen im Kontrakte vom Jahre 1741 keine Rede, sondern es ist im § 23 vermöge der Worte „sollen „eingeräumt und zum Anbau übergeben werden" die künftige, im eventuellen Falle des „sich Hervorthuens" neuer Salzquellen erfolgende Verleihung ausdrücklich vorbehalten worden.

Nach diesem allen wird der Beweis als erbracht gelten dürfen,

dass in dem Kontrakte v. J. 1741 ein Bergwerkseigenthum oder Bergbaurecht, oder überhaupt auch

nur ein dingliches Recht irgend welcher Art an den neuen Salzquellen des Münsterlandes für die Salinensocietät nicht konstituirt worden ist.

III. Das persönliche Recht,

welches die Societät demnach aus dem Kontrakte v. J. 1741 allein erworben hat, besteht — von dem hier nicht weiter interessirenden Rechte, zu suchen, abgesehen — in dem Anspruche, welcher ihr auf „einräumen und zum Anbau über„geben" der im Hochstifte „sich hervorthuenden" neuen Salzquellen zusteht. Unzweifelhaft geht dieser Anpruch zunächst nur gegen den Regalherrn als Kontrahenten. Inzwischen ist die Lage der Societät hier eine ganz ähnliche, wie die des Muthers. Derselbe hat nach bereits Bemerktem auch nur ein persönliches Recht gegen den Regalherrn. Gleichwol kann er dieses Recht, wenn es mit den Ansprüchen anderer Muther kollidirt, nicht nur, sondern er muss es, wenn er es geltend machen will, gegen den kollidirenden Muther geltend machen und diesen gegenüber seine Priorität ausführen. Gerade dieser unzweifelhafte processuale Satz des bergmännischen Gewohnheitsrechts hat manche Autoritäten in Theorie und Praxis zur Annahme einer dinglichen Wirkung der Muthung verleitet.

Achenbach, Bergrecht I. 404.

Nach dieser Analogie wird vielleicht auch der Societät das Recht nicht abgesprochen werden können, gegen kollidirende Ansprüche auf neue, im Münster'schen „sich hervorthuende Salzquellen" direkt ihr wolerworbenes Recht geltend zu machen.

Die Analogie darf aber auch in keinem Falle überschritten werden.

Mit der Verleihung an den Konkurrenten erreicht das Recht des Muthers sein Ende. Ob er den Prioritätsstreit nicht erhoben oder ob er ihn fallen gelassen hat, oder ob er in demselben unterlegen ist, ist hierfür gleichgültig. So kann auch schon an sich das lediglich persönliche Recht der Societät gegen Dritte unmöglich weiter wirksam sein, als dass es

dieselbe in den Stand setzt, die Verleihung an solche Dritte zu hindern.

Ganz ähnlich liegt in dieser Hinsicht nach gemeinem Rechte der Fall des Wohnungsmiethers, dessen Vermiether das Haus, welches den Gegenstand der Miethe bildet, verkauft hat. „Kauf bricht Miethe“ und nur bis zur vollzogenen Eigenthumsübertragung mag der Miether durch Sperrung des Grundbuches dem Käufer den Eigenthumserwerb unmöglich machen. Dem Muther ist sein Recht, die Verleihung zu hindern, nur durch seine unmittelbare Aktivlegitimation dem Konkurrenten gegenüber processualisch erleichtert.

vgl. Buchka & Budde, Entscheidungen des O.-A.-Gerichts zu Rostock I. 54 f, V. 261 ff.

Die Gewerkschaft „Gottesgabe“ hätte hiernach, wenn sie die Rechte der Societät aus dem Kontrakte v. J. 1741 als deren Rechtsnachfolgerin gegen die Bohrgesellschaft „Freiherr vom Stein“ geltend machen wollte, die, für alle Befugnisse, welche nicht Bergwerkseigenthum sind, unbedenklich normirenden Praeklusivfristen des Allg. Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 §§ 31. 35

vgl. Klostermann, das Allg. Bergges. etc. nebst Einleitung und Kommentar (3) 1874. S. 111. N. 73. S. 114. N. 78.

wahren müssen. Da sie dies nicht gethan, sind ihre Ansprüche gegen die beliehene Bohrgesellschaft „Freiherr vom Stein“ praekludirt, und die Beleihung dieser ist stät und unanfechtbar geworden.

Auch die Auffassung des Kontraktes als landesherrlichen Privilegs, welche übrigens, da einer Zustimmung der Landstände des Hochstifts nicht gedacht wird, und diese Zustimmung durch den Kapitelskonsens nicht ersetzt werden kann, eine zuvorige eingehende Prüfung des bischöfl. Münster'schen Partikular-Staatsrechts voraussetzen würde, kann zu einem anderen Resultate nicht führen.

Ist hiermit weiter dargethan,

dass das persönliche Recht der Salinensocietät aus dem Kontrakte v. J. 1741 in seiner Richtung gegen

die Bohrgesellschaft „Freiherr vom Stein“ und die von dieser erschrotene Salzquelle zu Werne durch Ablauf der gesetzlichen Praeklusivfristen erloschen ist, so darf

die erste Frage mit Zuversicht verneint werden.

Eine Probe auf die Richtigkeit dieser Antwort wird die positive Erörterung der

IV. wirklichen Sachlage

ergeben, welche durch den Kontrakt v. J. 1741 geschaffen worden ist. Diese Erörterung darf sehr kurz gefasst werden, da sie nur die, oben unter A. IV. gewonnenen hermeneutischen Resultate zusammenzufassen braucht.

Kurfürst Clemens August beabsichtigte, die vernachlässigte Ausnutzung der Münster'schen Salzquellen durch Hebung der Salzgewinnung in den drei, damals im Lehnsbesitze der Freiherrn von Vehlen stehenden, verfallenen Salzwerke zu Bentlage, Rodenberg und Bevergern wieder in Schwung zu bringen. Es stunden ihm zu diesem Ziele zwei Wege offen: Regierungsbetrieb und Gewinnung von Industriellen. Den ersten dieser beiden Wege schlug er 1738 ein. Drei Jahre später überzeugte er sich, bezw. wurde von seinem General-Salzdirektor überzeugt, dass dieser Weg im Verhältnis zu der Grösse der erforderlichen Anlagekapitalien eine zu gewagte Spekulation sei.

Er beschloss also nunmehr im J. 1741, das Wagnis von Industriellen bestehen zu lassen, und den Regierungsbetrieb so lange aufzuschieben, bis sich über die Rentabilität des Unternehmens ein zuverlässiges, auf die thatsächlichen Betriebsresultate gegründetes Urteil kalkuliren lasse. Diese Industriellen getraute sich der General-Salzdirektor zu gewinnen, wenn denselben

1. eine hinlängliche Sicherheit für ihre Kapitalien,
2. eine für Erzielung eines hohen Spekulationsgewinnes ausreichende Zeit und nach Ablauf derselben eine ausreichende Bezahlung der aus den restaurirten Salinen erzielten Jahresprovenue als eines, durch ihre

Arbeit hergestellten neuen oder nahezu neuen Werthobjektes,

3. Schutz vor Konkurrenz

gewährt würden. Die hierzu für nöthig erachteten Rechte hat Kurfürst Clemens August dann seinem Kontrahenten eingeräumt, übrigens aber seine landesherrlichen Gerechtsame alles Inhalts in der Hand behalten.

Ad 1

nun wurde eine Uebereignung der drei Salinen keineswegs für nöthig gehalten. Die Societät übernahm dieselben vielmehr nur zur „Benutzung" und vermöge *„constitutum possessorium"*. Die von der Societät beschafften Neubaue wurden demnach auch nicht Eigenthum derselben, sondern blieben bischöfliches Eigenthum. Der Bischof wurde nur Schuldner der Societät auf Höhe der zum Anbau verwendeten Kapitalien. — Die für diese erforderliche Sicherheit ward durch Verpfändung der drei Salinen an die Societät bestellt.

Das Recht der Letzteren an den Salzwerken zu Bentlage, Rodenberg und Bevergern wird sich füglich als aus *ususfructus* und Hypothek am Gegenstande des *Ususfructus* zusammengesetzt bezeichnen lassen. Wenigstens spricht der Kontrakt von einer Hypothek und nicht etwa von einem Retentionsrechte.

Ad 2

wurde eine vom vollendeten Anbau zu rechnende Zeit von vier Jahren für jede Saline fest zugestanden. Der *Ususfructus* sollte aber natürlich dann nicht etwa von selbst erlöschen, sondern er sollte ablösbar sein. Die Ablösung ward zu einem reichlichen Procentsatz der von der Societät erzielten Jahresprovenue kapitalisirt, und kam man überein, dass mit Zahlung der Reluitionskapitalien auch die Bauschulden der Regierung [ad 1] als getilgt gelten, die Hypotheken dann also erloschen sein sollten.

Ad 3

hatte der General-Salzdirektor vielleicht zuerst an ein Monopol gedacht. Jedes Falls hat die Societät dasselbe nicht erhalten; das Kapitel verweigerte es. War sonach die Be-

seitigung der Konkurrenz im Salzhandel nicht zu erreichen gewesen, so wurde es mit dem Schutze gegen eine Konkurrenz in der Salzgewinnung um so ernster genommen. In dieser Richtung wurde sowol der Regierung gegenüber, als jedem Dritten gegenüber von der Societät eine feste Schranke gezogen. Niemand überall sollte gestattet werden, irgend welche Münster'sche Salzquelle anzubauen.

Damit wäre es genug gewesen, wenn nicht noch der Nutzen neuer Salzquellen für die Steigerung der Betriebsresultate der Societät selbst, namentlich etwa in Aussicht auf eine Steigerung des Exportes, hätte ins Auge gefasst werden müssen.

Diesen Zweck durch unbedingte Uebernahme aller neuen Salzquellen zu demselben Rechte, zu welchem sie die drei alten Salinen besass, zu verfolgen, hütete die Societät sich wol. Denn sie hätte dann auch die Verpflichtung zum Anbau und Betriebe —, wie sehr auch zum Anbau und Betrieb nach eignem Plane, — übernommen. Deshalb behielt die Societät sich vor, die neuen Salzquellen erst zu verlangen, welche sie zu haben wünschte.

Um den bezeichneten Zweck aber vollständig zu erreichen, durfte die Societät die Entdeckung neuer Salzquellen nicht ausschliesslich dem Zufall oder Anderen überlassen. Andere vom Suchen auszuschliessen, hatte sie freilich gar kein Interesse; diese Hülfe konnte ihr, da mit dem Suchen kein Finderrecht verbunden war, nur förderlich sein. Aber sie musste selbst das Recht haben, durch ihre salzkundige Autorität, den Freiherrn von Beust, nach neuen Quellen zu suchen. Und eben dieses Recht behielt sie sich denn auch vor.

Wenn aber die Societät eine neue Quelle verlangte, so sollten nach dem Kontrakte ihre Rechte an dieser Quelle dieselben sein, wie an den drei alten Salinen. Bergwerkseigenthum oder Bergbaurecht erhielt sie also auch dann nicht, sondern — *ususfructus* an einem, dem Landesherrn kraft Aussonderung aus dem Regale zustehenden Bergwerkseigenthum.

Die positive Sachlage ergibt also für die Societät ein noch weit ungünstigeres Resultat, als die Kritik ihres Rechts

unter dem Gesichtspunkt der Distrikts-Verleihung. In dem praktischen Resultate treffen aber beide zusammen: ein dingliches Recht an der Quelle zu Werne hat die Rechtsnachfolgerin der Societät nicht, und das persönliche Recht, welches sie daran hatte, hat sie nicht mehr.

Die zweite Frage.

I. Nur wenn den bisherigen Erörterungen entgegen ein Bergwerkseigenthum oder Bergbaurecht der Salinen-Societät aus dem Kontrakte v. J. 1741 abgeleitet werden dürfte, würden die zweite und dritte der gestellten Fragen praktisch in Betracht kommen. Dann aber würde, soviel zunächst die zweite Frage anlangt, auf die drei, unter dieser Frage allegirten Partikulargesetze kaum rekurrirt werden dürfen.

Denn für das Hochstift Münster waren dieselben weder Gesetz, noch ist eine gewohnheitsrechtliche Reception derselben in diesem Territorium nachweisbar. Erst durch Vermittelung des Allgemeinen Landrechts für die Königlich Preussischen Staaten haben diese revidirten Bergordnungen Friedrichs des Grossen indirekten Einfluss auf das Münsterische Bergrecht gewonnen. Dass dieser Einfluss bei Beurteilung der i. J. 1741 erworbenen Rechte der Societät ausser Ansatz bleibt, ist selbstverständlich.

Man könnte nun etwa noch daran denken, die allegirten Bestimmungen der drei Fridericianischen Revisionen als Ausflüsse einer allgemeinen Bergusance anzusehen. Eine Vergleichung der letzteren mit den übrigen Bergordnungen würde aber auch diesen Gedanken als unhaltbar erscheinen lassen.

Wollte man den allegirten Bestimmungen trotz alledem eine Bedeutung für den vorliegenden Fall vindiciren, so müsste man wahrscheinlich machen können, dass dieselben dem Vertragswillen der Kontrahenten des Kontraktes v. J. 1741 entsprächen und daher zwar nicht als Gesetze, wol aber als Interpretationsresultat *in concreto* für die Beurteilung dieses Kontraktes maassgebend sein müssten. — Allein weder Kurfürst Clemens August, noch der General-Salzdirektor

von Beust haben mit Sächsischen, Joachimsthal'schen, Cleve-Märkischen, Schlesischen oder Magdeburgischen Bergrechts-Verhältnissen, wie sie den allegirten Bestimmungen v. J. 1766 *resp.* 1769 und 1772 zu Grunde liegen, nachweisbaren Zusammenhang. Dagegen enthalten die Kur-Kölnischen, Bayerischen und Kurpfälzischen Berggesetze, mit welchen ein derartiger Zusammenhang nach Herkunft und Stellung beider Kontrahenten indicirt sein würde, ähnliche Bestimmungen überhaupt nicht.

II. Abgesehen nun von den hiernach bei Seite zu lassenden Allegaten würde, wenn die Societät aus dem Kontrakte v. J. 1741 ein Bergwerkseigenthum *resp.* Bergbaurecht erworben hätte, die Nichtigkeit der, von der Bohrgesellschaft „Freiherr vom Stein" auf die Soolquelle zu Werne eingelegten Muthung, mithin auch die Nichtigkeit der Verleihung keinerlei Zweifel unterliegen. Die Eintragung ins Grundbuch würde nach

§ 68 N. 1 des Gesetzes betr. den Eigenthumserwerb etc. vom 5. Mai 1872,

vgl. F. Förster, Preuss. Grundbuchsrecht. 1872. SS. 100 f.

hieran nichts ändern. Folgeweis müssten alsdann der Gewerkschaft „Gottesgabe" die entsprechenden Rechtsmittel, welche für ein Bergwerkseigenthum der *Rei Vindicatio,* für ein Bergbaurecht der *Actio confessoria* entsprechen würden, zugestanden werden. Aber auch eine *Actio negatoria resp. utilis* wäre ihr nicht zu versagen.

Ohne das Bohrloch und die Quelle abzunehmen, würde die genannte Gewerkschaft dann verlangen dürfen, dass die Bohrgesellschaft „Freiherr vom Stein" sich jedes Eingriffes in ihr, der Gewerkschaft, Bergwerkseigenthum *resp.* Bergbaurecht an allen Salzbrunnen im ganzen Gebiete des ehemaligen Hochstifts Münster enthalte, mithin auch die Benutzung der Quelle zu Werne einstelle.

Aber auch, wenn sie, um selbst zu bauen, das Bohrloch verlangte und abzunehmen bereit wäre, würde die Gewerkschaft nur diejenige Entschädigung an die Bohrgesellschaft „Freiherr vom Stein" zu leisten haben, welche nach §§ 137 ff.

des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 dem Grundeigenthümer zukommt. Von einer Entschädigung für die Bohrarbeiten könnte um so weniger die Rede sein, als dieselben ein Schürfen in verliehenem Felde darstellen würden, welches der Schürfer auf seine Gefahr unternimmt, und für welches § 21 desselben Gesetzes normirt.

III. Aus dem Kontrakte v. J. 1741 würde inzwischen selbst für diese Eventualität eine nicht ganz unwesentliche Abschwächung der soeben entwickelten Rechte der Gewerkschaft zu entnehmen sein. Denn der § 23 des Kontrakts würde nach der unter A von diesem Gutachten gegebenen und unter B zur ersten Frage *sub* IV resumirten Interpretation die Ausübung des gewerkschaftlichen Eigenthums oder Bergbaurechts an neuen Salzquellen an die Bedingung des „An„baues" knüpfen; nur zum „Anbau" sollen neue Salzquellen nach § 23 der Societät „eingeräumt und übergeben werden". Anderer Seits wird auch das Verbietungsrecht der Societät durch § 23 beschränkt; denn nur wiederum der „Anbau" einer neuen Quelle ist „solches", welches nach diesem Paragraphen niemand anderem gestattet werden soll.

Von dieser Grundlage aus würde dann eine *negatoria actio* der Gewerkschaft nur dann zustehen, wenn die Bohrgesellschaft „Freiherr vom Stein" die Quelle zu Werne „anbauen", d. h. zur Salzgewinnung benutzen wollte. Ein Verbot des Soolbad-Betriebes würde ebensowenig im Rechte der Gewerkschaft liegen, als überhaupt ein Verbot ohne gleichzeitiges Verlangen der „Einräumung zum Anbau", also der Abtretung der Quelle und, soweit dieses davon untrennbar, des Bohrlochs.

Zuständig würde, wie die Sache liegt, der Gewerkschaft also nur sein das Recht,

> mittelst einer *rei vindicatio resp. confessoria utilis* die Einräumung der Soolquelle und *ev.* auch des Bohrlochs zum Anbau gegen Entschädigung der Bohrgesellschaft „Freiherr vom Stein" nach Maassgabe von §§ 137 ff des Allgemeinen Berggesetzes zu verlangen.

Die dritte Frage.

I. Die bei Bejahung der ersten nach der, soeben auf die zweite Frage gegebenen Antwort *ev.* vorhandene Befugnis der Gewerkschaft „Gottesgabe“ hat nicht das Schürfen nach einer Quelle, sondern den Anbau einer bereits erschrotenen und ihr verliehenen Quelle zum Gegenstande. Der in § 4 *alin. ult.* des Allgemeinen Berggesetzes festgesetzte Schutzrayon von $62{,}8$ Meter würde der Klage der Gewerkschaft schon hiernach kaum ein wirksames Hinderniss bieten. Nicht dieser Schutzrayon aber, sondern die gemeinrechtliche, zur Zeit der qu. Distriktsverleihung, also i. J. 1741, im Hochstifte Münster gültig gewesene Exemtion des Grund und Bodens unter „Tisch, Bett und Feuerstatt“ von der Schürffreiheit würde das verliehene Bergwerkseigenthum beschränken.

Ueberdiess würde in Betracht kommen, dass die Bohrgesellschaft, sofern sie selbst muthete, das ihr als Grundeigenthümerin zustehende Widerspruchsrecht aufgegeben hat. Und dass die Muthung formell durch den Generaldirektor von Rive erfolgt ist, würde hieran nichts ändern.

II. Das Schürfrecht der Bohrgesellschaft „Freiherr vom Stein“ auf Kohlen würde an sich durch ein Bergwerkseigenthum der Gewerkschaft an der Soolquelle zu Werne nicht beseitigt werden. Der weitere Betrieb des Bohrens an dieser Stelle aber, also in unmittelbarer Nähe der, den Gegenstand dieses Eigenthums bildenden Soolquelle würde ein Schürfen in verliehenem Felde darstellen. Der § 10 des allgemeinen Berggesetzes

vgl. Achenbach, Bergrecht I. 345.

würde daher der Gewerkschaft ausreichende Mittel an die Hand geben, um das Schürfrecht der Bohrgesellschaft auch in Betreff der Steinkohlen für dieses Bohrloch zu beseitigen.

III. Müsste demnach die Bohrgesellschaft ihres Grundeigenthums und Schürfrechts ungeachtet in Gemässheit des Kontrakts-Paragraphen 23 die Soolquelle und, sofern das Bohrloch davon untrennbar ist, auch dieses selbst wider ihren Willen abtreten, so versteht sich zunächst, dass das Bohrloch

in unverschüttetem Zustande herauszugeben sein würde. Denn das Bergwerkseigenthum der Gewerkschaft würde sich ja auf die „sich hervorthuende“ Quelle beziehen. Zu dieser gehört aber das Bohrloch, dessen Zuschüttung das zu Tage-Treten der Quelle verhindern würde, nothwendig. Es könnte sich nur noch fragen, ob ihr die Befugnis zugestanden werden müsse, die Fassung der Quelle zu beseitigen?

Für diese Frage würden dann nicht bergrechtliche, sondern die civilrechtlichen Grundsätze über das *jus tollendi* des *bonae fidei possessor* zur Anwendung kommen. Nach denselben

F. Förster, Theorie und Praxis des heutigen Preuss. gemeinen Privatrechts III. (2) SS. 113. 118.

ist die Beseitigung der Fassung nicht zulässig; dagegen würde die Gewerkschaft die Kosten der Fassung vollständig zu ersetzen haben.

Die dritte Frage würde demnach dahin zu beantworten sein:

> die Bohrgesellschaft würde *ev.* zur Herausgabe des Bohrloches nach näherer Maassgabe einer Seits von § 10 des Berggesetzes und anderer Seits von § 23 des Kontrakts v. J. 1741 auch dann gezwungen werden können, wenn sie die Bohrung auf Steinkohlen fortsetzen wollte. Sie würde freie Disposition über das Bohrloch nicht behalten. Sie würde dasselbe nicht zuschütten dürfen. Sie würde die Fassung der Quelle nicht beseitigen dürfen. Sie würde aber vollen Ersatz für die Fassung der Quelle zu fordern haben.

C.
Resultat.

Auf Grund der vorstehenden thatsächlichen und rechtlichen Ausführungen darf ich die Antwort auf die mir vorgelegten drei Fragen schliesslich dahin zusammenfassen:

1. Die Gewerkschaft „Gottesgabe“ hat der Bohrgesellschaft „Freiherr vom Stein“ gegenüber aus dem Kon-

trakte v. J. 1741 irgend welches Recht in Betreff der Werne'schen Quelle nicht bezw. nicht mehr.

2. Hätte sie Bergwerkseigenthum an dieser Quelle, so würde sie
   a. Abtretung derselben, aber nur zum Anbau gegen Entschädigung des Grundeigenthümers als solchen,
   b. dann auch das unverschüttete Bohrloch und gegen weiteren Ersatz der Kosten die Fassung der Quelle eingeräumt verlangen und
   c. Sistirung der Bohrarbeiten an dieser Stelle fordern dürfen;
   d. das Recht, die Benutzung der Soolquelle als Therme einfach zu verbieten, würde sie aber auch in diesem Falle nicht haben.

Anhang.

[Anlage IV. der Information.]

Von Gottes Gnaden.

Wir Clemens August Ertz Bischoff zu Colln, des Heil. Romischen Reichs durch Italien Ertzkantzler und Churfürst, ***Legatus natus*** des H. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischoff zu Münster, Hildesheim, Paderborn und Osnabrück, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens, in Teutsch- und welschen Landen, in Ober- und Niederbeyern, auch der Obern Pfalz, in Westpfahlen und zu Engeren Hertzog, Pfaltz Graff bey Rhein, Land Graff bey Leuchtenberg, Burggraff zu Stromberg, Graff zu Pyrmont, Herr zu Borckeloh, Werth, Freudenthal, und Eulenberg etc.

Uhrkunden, und bekennen hiermit für uns, und unsere Nachfolger am Hochstifft Münster: Nachdem die Göttliche Güte unsere Hochstiffts Münsterische Lande mit verschiedenen Edelen Saltz-Quellen reichlich geseegnet, und begabet hat, solche aber bis anhero theils gäntzlich ohnbenutzet geblieben, theils aber aus Mangel erfahrener Saltzverständiger gar schlecht bearbeitet, und nunmehro in vollkommenen Verfall gebracht worden sind, wir aber gleichwohl diesen so herrlichen Segen Gottes noch fernerhin zu vernachlässigen fast für unverantwortlich gehalten, und dahero bereits im Monath *aprili* des 1738ten Jahres den dermahligen Königlichen Dänischen Staats Minister auch Churpfältzischen Geheimen Rath und General Salz Directorn, Freyherrn von Beust zu Uns beruffen, und nach eingenommenen Augenschein solches Saltz-Quellen und Uns davon erstatteten unterthänigsten Gutachten demselben Vermög geschlossenen Solennen Tractats die general Direction unseres gesammten Saltzwesens gnädigst übertragen haben, in der damalig gehabten Intention, solche Münsterische Saltzwerken auf unsere eigene Kosten in Anbau zu bringen, nunmehro aber aus bewegenden Ursachen vor Convenabler befunden, den zur Erhebung alter Salzwerker zu übernehmenden Aufwand und Hasard,

einer aufzurichtenden besondern Saltzwerks Societät unter favorablen Conditionen ggdigst zu überlassen, welche Societät auch besagter Freyherr von Beust zusammen zu bringen auf unser an ihm geschenenes ggdgstes Gesinnen über sich genommen hat. Als haben wir nach gepflogener reifflicher der sachen Ueberlegung für uns, und unsere Nachfolger am Hochstifft Münster, und mit Einwilligung Unsers dasigen würdigen Thumbkapituls mit gemelter Entreprenirenden Saltzwerks Societät nachstehenden zurecht beständigen, und unwiederruflichen Contracct wissentlich, und wohlbedächtlich abreden, und schliessen lassen.

1mo. Uebernimmt die Entreprenirende Compagnie alle drey Münsterische Saltzwerke zu Bentlage, Rodenberg, und Bevergern in nachfolgenden Contracten, und bedinget sich freye Macht, so wohl an diesen dreyen Orthen, als sonst allenthalben in denen Hochstifftlichen Landen mehrere Saltzbrunnen, mit Vorbehalt Unserer Landesfürstl. Gerechtsamen aufsuchen, und in Summa die Saltzwerken eigenes Gefallen anlegen und treiben zu dörfen.

2do. verbindet sich auch die Entreprenirende Saltzwerks Societät die sämmtliche Münsterische Saltzwerker unter des Freyherrn von Beust general Direction, und nach dessen Angaben und Vorschrift lediglich in Anbau zu nehmen, wogegen wir für Uns, und Unsere Nachkommen mehrgemellten Freyherrn von Beust und dessen Erben zu Bezeugung Unserer Gdgsten Erkenntlichkeit für diese Uns und unserem Hochstifft zu leistende wichtige Dienste, zu einer billig mässigen Vergeltung den achten theil deren künftigen sämmtlichen Saltzwerks Ausbeuten Erb- und Eigenthümblich, dergestalt jedoch ggstzueignen, dass er ohne Unser und Unseres Würdigen Thumb capituls Vorwissen, und Bewilligung selbigem zu veräussern nicht bemacht, widrigenfalls aber solcher achter Theil *ipso facto* Unser Hochfürstl. Hoff Cammer ohne die geringste weitere Erstattung heimbgefallen, und diese befugt seyn solle, selbe *propria authoritate* anzukleben.

3tio. Gleichwie der Societät die Vollkommene Freiheit bevorbleibt, nach eigenem Belieben ein, und andere wohl angesehene und bemittelte Personen, sie seyen wer und woher sie wollen (die Juden dennoch, und andere in hiesigem Römischen Reich nicht tollerirte Religionen alleinig ausgeschlossen) als Mit Glieder auf- und einzunehmen, also soll Uns, sobald selbige zusammen gebracht, eine *specificatio* deren, so zu dieser Societät sich verstehen, unterthänigst eingereicht werden, mit dem Vorbehalt gleichwohl, dass wir darinn keine Reichs Fürsten ggdst wissen wollen.

4to. Wegen an den Freyherrn von Vehlen für die Abtrettung deren Saltzwerken aus Unsere Hoffkammer überlassenen jährlichen Aequivalents ad 600 Reichsthaler wollen Wir, umb glte. Societät auf alle weisse beförderlich zu seyn, zwaren ggdst geschehen lassen, dass mit Abfindung des zur Indemnization Unser Hoffkammer gebührenden gleichmässigen

Quanti, *a dato* des anfangenden Gebaues des Gradir- und Siede Hauses 18 Monath angestanden werde, dannach aber sollen die aus diesen Salinen unsere würdigen Thum Capitel competirende *Praestanda* als nemlich denen zeitlichen Praelaten jeden 3, und den anderen residirenden Dohmcapitularen jeden 2 Säcke Saltz, nicht weniger dem *Syndico Capituli* 2, dem Secretarir $1^1/_2$, und den Zweyen *Camerariis* jeden $^1/_2$ Sack Saltz nach inhalt im Jahr 1580 darüber ausgefertigten *Privilegii,* und wie solches bis hiehin observirt worden, gleich Anfangs von der Societät, so gering sie auch immer seyn kann, entrichtet, auch das Kloster Bentlage und übrige Eigenern, wegen auf dero Gründen liegenden Saltz-Brunnen befriediget, nach Ablauf solcher 18 Monathen vorgemeldetes Indemnizations Quantum behauf der Hofkammer jährlichs abgefunden werden.

5to. Wann aber das völlige Quantum des Vehli'schen aequivalents an Unsere Münsterische Hoff Cammer nebst vorspezifizirten ans Dohm capitel zu entrichtenden Saltzwerks Utilitäten, auch denen zu vergütung deren Vergrabenen Grundstücken zahlenden Geldern von einem deren zu Bentlage, Rodenberg und Bevergern, neu anlegenden Salinen prestirt wird, sollen [zwarn mit Vorbehalt, dass, wann das erst verfertigende Saltzwerk sothanes Aequivalent, und Utilität, auch Bonifications-Gelder zu verschaffen, wider verhoffen nicht bestand seyn, oder bleiben möchte, die andere allemal in *Supplementum* dafür hafftbahr]

Die übrigen daselbst zu etablirende Saltzwerke an niemand weiteres etwas zu entrichten haben, im Fall aber die Societät ausser vorglte drey Saltzwerks Revieren einige neue Quellen entdecken würde, soll dieselbe den Zehnten von allen aus solchen neuen Saltz-Quellen fallenden Ueberschuss dem zeitlichen Landts Herrn abzuführen schuldig sein.

6to. Uebernehmen die Entrepeneurs von der Saltzwerks Societät alle übrigen Kosten, so zu Anlegung deren Salinen erfordert werden, dergestalten, dass der Glückliche oder ohnglückliche Erfolg deren Salinen auf die alleinige risico der Societät gehet.

7mo. Alle zu Erbauung solcher neuer Saltzwerker, und der Fabrizirung des Salzes nöthige und gebrauchende Materialien, es sey an Holz, Steine, Kalk, Eisenwerk etc. und wie es sonst Namen haben mag, sollen von Unsere Hochfürstliche Hoffkammer mit Pässen versehen werden, und sodann in denen Hochfürstliche und Thumb capitularischen Gogerichten von allen Zoll- oder Weg Geld frey passiren; Wann gleichwohl ein ander, In- oder Ausländer ohne dergleichen Cameral Pässen Holz- oder Feurung zum Saltzwerk fahren, und damit, oder auch mit dem ausgetauschten Saltz Orter, wo Zoll oder Weg Geld praestiret werden muss, passiren würde, bleibt selber den gebührenden Zoll, oder Weg-Geld zu entrichten allerdings schuldig.

8vo. Diejenige Gründe, welche von denen Frey-Hr. Hr. von Velen als vormaligen Lehnträgern deren Saltzwerken gegen gebührende Prestationen besessen, werden auf selbige Arth der Societät ebenmässig über-

lassen, was aber dieselbe an Grundstücken, darauf etwahr die Gradir- und Siede Gebäude samt Wasser-läufften, Maschinen *etc.* zu stehen kommen, nöthig haben könnte, solche sollen deren Eigenthümeren oder Besitzern gegen bahre Zahlung eines mit der Societät nach Billigkeit vereinbahrenden, oder aber allenfalls durch ohnparteyische beeidete des Orts *Aestimatores* taxirendes Preises der Societät überzulassen und abzustehen zwaren schuldig, dennoch aber die Societät, ehe und bevor dieserhalb Abtrag gemacht, die Grundstücke zu vergraben, nicht bemacht seyn.

9mo. Wann die Entrepenneurs vor der Saltz-Societät in denen Münsterischen Landen Stein Kohlen vor ihr Geld entdecken oder ausfinden können, so bleiben ihnen solche erb- und eigenthümlich, ohne dass sie davon, so lange sie die Saltzwerke im Besitz haben, den geringsten *Canonem* zu entrichten schuldig seyn sollen, wann hergegen die Societät die Salzwerke nit weiter besitzt, so ist sie nicht allein verbunden den 20. Centner Steinkohlen *pro Canone* an Unsere Hochfürstl. Hoffkammer zu entrichten, sondern es bleibt auch sodann Uns und Unsere Nachkommen am Hochstifft solch Steinkohlen Berg Werk gegen sieben *per Cent* zu reluiren jeder Zeit bevor.

10mo. Alles Saltz von denen neuen Saltz-Werken, so lang es der Societät zugehört, ist innerhalb des Münsterischen Landes so wohl in dem Hochfürstl. als Dohm-Capituls Gogerichteren von Abstattung alles Zoll und Weg-Geldes befreyet, dergestalten dannoch, dass, wenn einige, so Inn- oder Ausländer, Salz auf der Hütten ankaufften, und solches weiter fahren mögten, selbe aller Orthen das Gewöhnliche Zoll und Weg Geld abzuführen schuldig bleiben.

11mo. Wird der Societät die freye Macht verstattet, die Bediente und Arbeitern, worunter jedoch keine, als von denen im Heiligen Römischen Reiche tollerirten drey Religionen seyn sollen, zu ihren Salzwerken eigenes Gefallens anzunehmen, und abzuschaffen, und sie zu Beobachtung ihres Interesse mit Pflichten zu belegen, gleichwie Wir dann auch

12do. der Societät die Jurisdiction über alle ihre Bediente, und Arbeitern, in allen sachen, die auf denen Salzwerken ausser Criminal- und archidiaconal fällen vorgehen, dergestalten, dass bei künftiger Reluition diese der Societät belassene Bestrafung ihrer eigenen Bedienten und Arbeitern keinesweges in Anschlag gebracht werde, gdst eingestanden, dennoch aber, wenn ausserhalb denen Salzwerken von denen Societäts-Bedienten und Arbeiteren einige Excess begangen werden sollten, darüber sowohl, als auch in *Causis Civilibus* jedes Orts Competenter Obrigkeit *ordinaria Jurisdiction* vorbehalten seyn soll.

13tio. Gleichwie der Societät ein oder andere Bediente und Arbeither von protestantischer Religion zu haben freystehet, also sollen auch Diese ihre Religions Exercitium vor sich und die ihrige zwaren ausserhalb, nicht aber (unter was für praetext es auch seyn möge) innerhalb des Münsterischen zu verrichten, ungekränkt und befugt seyn.

14to. Allen Bedienten und Arbeitern wird nicht allein der freyer Zu- und Abzug bei denen Salz-Werken verstattet, sondern es sollen auch selbige, wann sie, und die ihrige sich mit nichts anders, als mit dem Salzwerk ernähren, von allen Lasten, wie sie Namen haben, in besonderheit auch von alldenjenigen, was auf dem Salzwerken an Victualien, und Getränk consumirt wird, des accysens befreyet, da sie aber Wirthschaft führen, oder sich annebst mit dem Ackerbau, obsonsten ander Handelschaft ernähren sollen; gleich anderen Landsassen accys-schatzung, oder Steuer gehöriger Orthen zu entrichten schuldig seyn.

15to. So bald nun aber eines von denen Salz-Werken in völlig fertigem Stand seyn wird, stehet Uns, oder Unseren Hr. Successoren frei, wegen deren in folgenden §phis exprimirter Ursachen die Saltz Bediente, welche die Rechnungen bey jedem Werk führen, zugleich mit in dero Pflichten, dass sie das Rechnungswesen getreulich, und ohne Gefehrde führen wollen, nehmen zu lassen;

16to. Die Societät hat jedwedes von denen anlegenden Saltzwerken, sowohl wehren Landes, als auch noch von *dato* an, dass es völlig fertig seyn wird, auf vier nach einander folgenden Jahren, vorbehältlich den in §pho 4to vermeldeten, und dem würdigen Dohmkapltul sowohl, als ander abreichender *Prostandorum* vollkommen zu geniessen,

17mo. Nach Ablauf solcher 4 Jahren ist die Societät schuldig, jedwedes Saltzwerk besonders nach dem jährlichen Ertrag von sieben *pro Cent,* welcher nach deren 4 Jährigen Rechnungen, und daraus zu machenden gemeinen Jahren zu reguliren stehet, an Gnädigste Landts Herrschaft zur reluition dergestalten zu überlassen, dass Höchstderoselben, entweder alle drey Salzwerker auf einmal, oder aber, nach dero Gdgsten Willkür, Diese, oder jene insbesondere jedannoch nicht andrist, als jede *Saline unico actu* an sich zu bringen, jeder Zeit freystehet, und sollen solchenfalls

18vo. Zu solcher Reluition vor jegliche sieben Rhlr. jährlichen würklichen freyen Ueberschuss, welchen jedwedes Saltzwerk nach Abzug allen und jeder, auf die unterhalt- und umbtreibung deren Saltzwerken aufgehenden kösten, sie haben Namen, wie sie wollen, desgleichen dero 600 Rhlr. Vehli'schen Aequivalent-Gelder, und deren an unser Würdiges Dohmkapitul vorlauts leistender *Prostandorum,* wie nicht weniger auch des 8ten theils von saltz-Werks Profit, alljährlich solcher Gestalt, *deductis omnibus Deducendis* ertragen wird, Ein Hundert Rhlr. Capital bey der Uebernahme eines jedweden Saltzwerks baar an die Societät deren Entrepreneurs bezahlet worden.

19no. So viel Hergegen der Betrag achten theils Betrifft, ist selbiger zu vier *Procent,* oder dass von Vier Rtlr. jährlichen Ertrag des besagten achten theils Ein Hundert Rtlr. zur reluition zu bezahlen regulirt worden.

20mo. Von dem auszahlenden reluitions Capital so wohl an die Saltzwerks Societät, als für den achten theil, wird weder Abzugs Geldt noch einig ander Impost, er heisse wie er wolle, entrichtet, sondern das

völlige Geld, ganz frei aus dem Münsterschen *Territorio* abgefolget; wie dann auch

21mo. Weder die Societät, noch der Freyherr von Beust wehrenden Genusses deren Saltzwerken, und *respce* des achten theils, davon die allergeringste ordinair- oder extraordinaire Ausgabe, sie habe einen Namen, wie sie nur wollte, ausser der Indemnizirung an Unsere Hochfürstliche Hoffkammer wegen deren Vehli'schen Abstandts Gelderen, und denen *Prostandis* an unseren würdigen Dohmkapitel, obsonst an die Eigenern deren Grundstücken, wo die Saltzwerken angelegt, abzutragen haben.

22do. Zur Sicherung deren zum Anbau zu verwendenden starken Capitalien werden der Societät die anlegende Saltzwerker zur ausdrücklichen Hypothec, *cum Constituto Possessorio* eingeraumet, dergestallten, dass sie aus keinen dieser Saltzwerken und dessen Benutzung zu weichen schuldig, ehe und bevor sie für dasselbe dass reluitions Capital erhalten; welche special Hypothec auch dem Frey Herrn von Beust, wegen seines achten theils, bis zu seiner ebenmässigen Befriedigung, gleichfalls constituirt wird.

23tio. Sollten sich im Münsterischen über die bis Hero bereits entdeckte, noch einige andere Saltz Quellen wehrender Zeit, als die jetzige Societät solche 3 Saltz-Werke in Besitz haben werden, hervorthuen, so sollen solche neue Saltz-Quellen ihnen ebenfalls, auf arth, wie es mit denen zu Bentlage, Rodenberg, und Bevergern Stipulirt ist, eingeraumet, und zum Anbau übergeben, dergleichen aber sonst niemand erlaubt werden, gleichwohl mit dem Beding, dass nach Inhalt §phi 5ti von denen neu entdeckenden Salinen so lang die Societät selbige im Besitz haben wird, die gewöhnliche *Decima* allen daraus fallenden Ueberschusses an Unsere Hochfürstliche Hoffkammer prostirt werden soll.

24to. Wofern Krieg, oder Pest, da Gott in Gnaden vorbewahre, im Münsterschen wahrender Zeit, als die Societät im Begriff des Anbauens dasiger Salinen oder damit bereits fertig seyn würde, entstünde, so bleibt doch dieser Contract in seiner volligen krafft, und das daraus habende Recht denen Gliederen dieses Societät und ihren Erben ungekränkt conserviret.

25to. Schliesslichen versprechlichen wir bei Unseren Churfürstlich wahren Worten, Treu und Glauben, dass diesem gegenwärtigen, zum ansehentlichen Nutzen, und Vortheil Unseres Hochstiffts Münster gedeihenden Contract weder vor Uns, noch Unsere Nachkommen jemalen zuwieder gehandelt, noch unter einigerley Vorwand derselben wiederruffen, oder gar aufgehoben werden sollte, vergewisseren anbey offterwehnter Saltzwerks Societät, und dero Arbeits Leuthe gegen alle wiedrig gesinnte Unsere Protextion und kräfftigen Schutzes; Alles getreulich und ohne Gefehrde, dessen zu wahrer Urkund ist gegenwärtiger Contract *in quadruplo* ausgefertiget; nemtlich Eins für Uns, und Unsere Hoffkammer,

das andere für Unser würdiges Thumb-capitul, das dritte für den Frey Herrn von Beust, und das vierte für die Societät.

Uhrkund Gnädigster Hand Zeichens, und beigedruckten Secret Jnsiegels.

Sigll. Ahauss den 7ten aug. 1741.

(L. S.)

gez. **Fh. v. Fürstenberg.** gez. **Clemens August**
Churfürst.

v. Stefnds.

Wir Thumb Dechant, *Senior*, und sämbtliche Capitularen der hohen Cathedralkirchen zu Münster bekennen hiemit für Uns, unseren Herren Successoren und jedermanniglichen, dass wir obbeschriebenes allen seines Inhalts confirmirt, und ratificirt haben, gleichwie wir hiemit Confirmiren und ratificiren, mit Vorbehalt Jedannoch, dass die obbemelte octroyrte Compagnie, mit dem Saltz ein *Monopolium* aufzurichten und zu betreiben, zu keinen Zeiten befugt seyn solle; Uhrkund unseres Gewöhnlichen Capitular Einsiegels und des geschworenen *Secretarii* eigenhändiger unterschrifft. Geben aus unserer Capitular Versammlung zu Münster den dritten Monats Julih tausend sieben hundert Ein, und Viertzigsten Jahrs.

(L. S.)

In Fidem
gez. **Frantz Herman Kerckering** Secretz.

pro Copia authentica Subs. et Subsignarit
in fidem
(L. S.) **Anton Frans Ketteler** Notar.